

Sitzungsunterlagen

Rat

17.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Tagesordnungsnachtrag Nr. 1 Rat	4
Vorlagendokumente	6
* TOP Ö 1 Beschluss über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Kommunalwahlen und der Wahl zum Integrationsrat	6
Vorlage 2020/0863	6
Anlage_1_Einspruch_Trede_24._September_2020 2020/0863	16
Anlage_2_Einspruch_Bürgerforum_Troisdorf_Norbert_Lang_20._Oktober_2020 2020/0863	20
Anlage_3_Einspruch_Bürgerforum_Troisdorf_Norbert_Lang_21._Oktober_2020 2020/0863	22
* TOP Ö 2 21. Änderung der Hauptsatzung	23
Vorlage 2020/0660/2	23
TOP 04 Antrag SPD und GRÜNE vom 19.10.2020 2020/0660/2	30
TOP 04 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0660/2	34
Anfragen CDU-Fraktion vom 9.11.2020 2020/0660/2	36
* TOP Ö 4 Besetzung der Bezirks-/Ortsausschüsse	38
Vorlage 2020/0811/1	38
TOP 08 Antrag SPD und GRÜNE vom 19.10.2020 2020/0811/1	42
* TOP Ö 6 Neufassung der Zuständigkeitsordnung	45
Vorlage 2020/0653	45
Anlage 1 Zuständigkeitsordnung_2020 2020/0653	47
TOP 10 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0653	59
Anlage_SPD_Zuständigkeitsordnung_06.11.2020 2020/0653	65
TOP 06 Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung 2020/0653	82
* TOP Ö 7 Größe und Struktur der Ausschüsse	104
Vorlage 2020/0663	104
TOP 11 Anlage 1 Erlass IM NRW vom 2.9.2009 2020/0663	110
TOP 11 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0663	115
* TOP Ö 9 Benennung der Ausschussmitglieder	117
Vorlage 2020/0664	117
TOP 13 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0664	128
TOP 09 Vorschläge zur Ausschussbesetzung 2020/0664	129
* TOP Ö 13 Besetzung von Sondermandaten	132
Vorlage 2020/0666/1	132
TOP 18 Antrag CDU vom 2.11.2020 2020/0666/1	140
TOP 13 Nachtrag zur Besetzung Abwasserbetrieb Verwaltungsrat 2020/0666/1	141
TOP 13 Nachtrag zur Besetzung Stiftung Troisdorfer Altenhilfe, Kuratorium 2020/0666/1	143
* TOP Ö 15 Änderung zum Stellenplan 2019/2020	144
Vorlage 2020/0875	144
Anlage Rat 2020.11.17 2020/0875	146
* TOP Ö 16 Durchführung von Sitzungen während einer epidemischen Lage	149
Vorlage 2020/0860	149
Anlage_zu_TOP_16 2020/0860	150
* TOP Ö 18.2 Sitzungstermine Rat und HFA 2021	151
Mitteilung 2020/0901	151

* TOP Ö 19.1 Kleine Stadtteilprojekte	153
Anfrage 2020/0887	153
Anfrage-SPD-Kleine-Stadtteilprojekte 2020/0887	154
* TOP Ö 19.2 Corona-Krisenmanagement der Verwaltung	156
Anfrage 2020/0888	156
Anlage zur Vorlage 2020/0888 2020/0888	157
* TOP Ö 20.1 Anfrage der Fraktion Regenbogenpiraten Troisdorf	159
Anfrage 2020/0824	159
20.10.20 Anfrage RePi - Senkung virusbeladener Aerosole in Schulen 2020/0824	161

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

Ratsbüro, Wahlen und Abstimmungen

Bearbeiter Petra Göllner
Durchwahl (0 22 41) 900-311
Zentrale (0 22 41) 900-0
Telefax (0 22 41) 900-8311
E-Mail ReichwaldG@Troisdorf.de
Zimmer E 16

An die
Mitglieder des
Rates

Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen Co-IV/RB/Gö

Datum 13. November 2020

Sitzung des Rates am 17. November 2020
hier: Nachtrags-/Tischvorlage Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte folgende Nachtrags-/Tischvorlage zur Sitzung des Rates zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Unterlagen entsprechend zu ergänzen:

öffentlicher Teil:

zu TOP 1	<p>Beschluss über die Einsprüche sowie der Gültigkeit</p> <p>a) der Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020</p> <p>b) der Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020</p> <p>c) der Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020</p> <p>und</p> <p>d) der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020</p>	Ergänzung zu vorhandenem TOP
zu TOP 2	<p>21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999</p> <p>hier:</p> <p>1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse</p> <p>a) gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020</p> <p>b) Anfragen der CDU-Fraktion vom 09. November 2020)</p> <p>2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (mündlicher Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 3. November 2020)</p> <p>3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)</p>	Umdruck der Anfragen der SPD-Fraktion zu 1 b)

STADT TROISDORF
Rathaus
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
www.troisdorf.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
IBAN DE61 3705 0299 0006 0010 93
BIC COKSDE33XXX
VR-Bank Rhein-Sieg eG
IBAN DE33 3706 9520 1101 6950 14
BIC GENODED1RST

Öffnungszeiten
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
Di, Do, und Fr: 7:30 – 12:30 Uhr
Mi: geschlossen
Vereinbarte Termine haben Vorrang.
Termine nach Vereinbarung auch außerhalb der
Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten Bürgeramt
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr
Di, Mi, Do: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Fr: 7:30 – 12:30 Uhr

noch TOP 2	4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)	
zu TOP 4	Besetzung der Bezirks-/Ortsausschüsse hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 19. Oktober 2020	Ergänzung zu vorhandenem TOP
zu TOP 6	Neufassung der Zuständigkeitsordnung	Ergänzung zu vorhandenem TOP
zu TOP 7	Größe und Struktur der Ausschüsse	Bitte die mit der Einladung übersandten Seiten 5 und 6 der Vorlage gegen diese neuen geänderten Seiten 5 und 6 austauschen.
zu TOP 9	Benennung der Ausschussmitglieder	Ergänzung zu vorhandenem TOP
zu TOP 13	Besetzung von Sondermandaten	Nachtrag zu vorhandenem TOP
zu TOP 15	Änderung zum Stellenplan 2019/2020	Ergänzung zu vorhandenem TOP
zu TOP 16	Durchführung von Sitzungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite	Anlage zu vorhandenem TOP
TOP 19.1	Kleine Stadtteilprojekte gemäß HaFi-Beschluss vom 18. Juni 2019 hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 11. November 2020	Neuer Anfragen-TOP
TOP 19.2	Corona-Krisenmanagement der Verwaltung hier: Anfragen der SPD-Fraktion vom 11. November 2020	Neuer Anfragen-TOP
TOP 20.1	Senkung virusbeladener Aerosole in Schulen und öffentlichen Einrichtungen hier: Anfragen des Stadtverordneten Herrn Hans Leopold Müller vom 20. Oktober 2020	Neuer Anfragen-TOP mit Antwort

nichtöffentlicher Teil:

TOP 22.1	Originalunterlagen zu TOP 1 (Einspruch Herr Trede)	Neuer Mitteilungs-TOP
----------	---	-----------------------

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Petra Göllner

Vorlage, DS-Nr. 2020/0863

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss	17.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Beschluss über die Einsprüche sowie die Gültigkeit
a) der Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020
b) der Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020
c) der Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020
und
d) der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020

Beschlussentwurf:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf,

- a) die gegen die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang zurückzuweisen und die Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären,
- b) die gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadtratswahl am 13. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang zurückzuweisen und die Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären,
- c) die Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz KWahlG in Verbindung mit § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf für gültig zu erklären,

- d) die gegen die Gültigkeit der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 27. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang) zurückzuweisen und die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß §§ 40 und 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die eingelegten Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu prüfen.

Nach § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigten des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- der Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Nach § 39 Absatz 2 KWahlG richtet sich der Einspruch gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen.

Nach § 40 Absatz 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,
- b) wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserve-liste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 Absatz 1 KWahlG im Wahlbezirk oder im ganzen Wahlgebiet),
- c) wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist dies aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der

Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend,
d) wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären.

a) Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 16. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 18. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG). Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragenen Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**Anlage 1**),

Bemängelt wurde, dass der Kandidat der CDU neben seinem Vor- und Familiennamen mit der Hochschulgraduierung als „Diplom Verwaltungswirt“ ohne den erforderlichen akademischen Zusatz „FH“ geführt wurde. Der Kandidat sei durch das Weglassen des Zusatzes (FH) möglicherweise mit einem nichtexistierenden akademischen Grad auf der Wahlliste dargestellt worden, der den Wähler über die tatsächliche Hochschulgraduierung getäuscht haben könnte.

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet aus den nachfolgend aufgeführten Gründen:

Nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 KWahlO soll jeder Wahlvorschlag den Familiennamen, den Vornamen, **Beruf**, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers angeben. Diese Angaben sind nicht nur Grundlage für die Prüfung des Wahlvorschlags, sondern auch für die Bezeichnung des Bewerbers auf dem Stimmzettel.

Die Rechtsprechung legt den Begriff des Berufes weit aus. Dem Kandidaten steht es frei, seinen erlernten und/oder seinen ausgeübten Beruf anzugeben.

Der Gesetzgeber räumt dem Bewerber ein weites Ermessen bei der Angabe seiner Berufsbezeichnung ein (vgl. u. a. VGH Hessen, Az.: 8UE 609/05). So soll bei der Angabe des Berufes dem „Selbstverständnis“ des Bewerbers so weit wie möglich

entsprochen werden.

Mit der Angabe „Diplom Verwaltungswirt“ hat der Kandidat eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sein Beruf Beamter im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der öffentlichen Verwaltung ist.

Diese Berufsbezeichnung hat sich auch im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt. Stellen- und Ausbildungsportale aber auch Behörden benutzen die Berufsbezeichnung „Diplom Verwaltungswirt“, um das Berufsbild des Diplom Verwaltungswirtes (FH) zu beschreiben bzw. Stellen auszuschreiben.

Der akademische Zusatz „FH“ wird in der Regel nur verwendet, wenn es um den Ausbildungsabschluss geht.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Bund als großer öffentlicher Arbeitgeber und Dienstherr von Beamten bis vor wenigen Jahren keinen entsprechenden Zusatz „FH“ für seine Diplom Verwaltungswirte in seiner Ausbildungsordnung für angehende Diplom Verwaltungswirte vorgesehen hatte. Im Übrigen ist mit Einführung des Bachelors der Zusatz „FH“ obsolet geworden.

Aber auch unter der Prämisse, dass die Bezeichnung „Diplom Verwaltungswirt“ als akademischer Grad verstanden werden könnte, ist eine vorsätzliche Täuschung vorliegend ausgeschlossen, da der Bewerber über einen entsprechenden akademischen Abschluss an einer Hochschule verfügt. Der Bewerber verfügt über den Abschluss „Master of Arts“, der nach einhelliger Meinung dem Hochschulabschluss „Diplom“ entspricht, so dass eine Täuschung über einen nichtexistierenden Hochschulabschluss zu verneinen ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 nicht begründet und insoweit zurückzuweisen.

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 vom Bürgerforum Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 2**).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020, somit ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 verspätet eingegangen und zurückzuweisen.

3. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

b) Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 16. September 2020

festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 18. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragene Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 1**).

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 vom Bürgerforum Troisdorf bzw. Herrn Norbert Lang, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 2**).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020, somit ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 verspätet eingegangen und zurückzuweisen.

3. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

c) Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Wahl zum Integrationsrat in seiner Sitzung am 24. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 25. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 25. Oktober 2020.

Einsprüche, die sich gegen die Gültigkeit der Wahl richten, sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 25. Oktober 2020 nicht eingegangen.

Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

d) Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020

Das Ergebnis für die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 30. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 01. Oktober 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 01. November 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragene Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 1**).

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stichwahl des Bürgermeisters am 27. September 2020 in Bezug auf das Verhalten des Bürgermeisterkandidaten, Herrn Alexander Biber, mit Briefkopf des Bürgerforums Troisdorf, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, und unterzeichnet von Herr Norbert Lang, derzeit ohne Wohnsitz in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 2**).

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet und insoweit zurückzuweisen.

Die Einspruchsberechtigten sind in § 39 KWahlG abschließend aufgeführt. Der vorliegende Einspruch wurde mit Briefkopf des „Bürgerforums Troisdorf“ eingereicht. Unterschrieben wurde das Schreiben von Herrn Norbert Lang. Drei weitere Personen wurden ohne Unterschrift in die Unterschriftenzeile des Einspruchsschreibens mit aufgenommen.

Durch die Nutzung des Briefkopfs des Bürgerforums Troisdorf dokumentiert Herr Norbert Lang, dass das Einspruchsschreiben nicht ihm persönlich, sondern dem

Bürgerforum Troisdorf zugerechnet werden soll.

Dem Bürgerforum Troisdorf steht nach § 39 Absatz 1 KWahlG jedoch kein Einspruchsrecht zu, da dieses ausdrücklich nur Wahlberechtigten bzw. den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, zusteht. Das Bürgerforum Troisdorf fällt unter keiner der v. g. Einspruchsberechtigten, so dass der Einspruch des Bürgerforum Troisdorf bereits als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

Selbst für den Fall, dass das Einspruchsschreiben wegen der vorhandenen Unterschrift des Herrn Norbert Lang und der fehlenden Unterschriften weiterer Mitglieder des Bürgerforums Herrn Norbert Lang zugerechnet werden könnte, wäre der Einspruch mangels Wahlberechtigung des Herrn Norbert Lang als unzulässig zurückzuweisen:

Nach § 7 KWahlG ist für die Wahl in einem Wahlgebiet u.a. wahlberechtigt, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nach § 9 KWahlG im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Herr Norbert Lang wurde am 17.07.2020 von Amts wegen aus dem Melderegister in Troisdorf abgemeldet, da er über keinen Wohnsitz in Troisdorf verfügte.

In der Folge wurde Herr Norbert Lang nicht mehr im Wählerverzeichnis geführt. Ein jedem Wahlberechtigten nach §§ 10 Absatz 4, 11 Absatz 1 KWahlG vor der Wahl zustehendes Recht auf Überprüfung der Richtigkeit der Daten im Wählerverzeichnis und ggfs. auf Einspruch hat Herr Norbert Lang nicht in Anspruch genommen. Insoweit ist von der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses auszugehen, sodass Herr Norbert Lang nicht wahlberechtigt im Sinne des § 39 KWahlG und damit auch nicht einspruchsberechtigt ist.

Im Übrigen bezieht sich der Einspruch auf die mangelnde Wählbarkeit der Person des Bürgermeisterkandidaten wegen behaupteter „gezielt schikanöser und herabwürdigender Äußerungen gegen die Kandidaturplanungen des Bürgerforums Troisdorf“. Von diesen Äußerungen habe die Einspruchsführerin aus Kreisen von Ratsmitgliedern der CDU erfahren.

Der Einspruchsführer legt seine behaupteten Quellen weder offen, noch konkretisiert er die bemängelten Äußerungen. Er belässt es vielmehr bei pauschalen Behauptungen seinerseits und vom „Hörensagen“, dass Aussagen des Herrn Biber eine gezielte Einflussnahme in den Kommunalwahlkampf zum Zweck der Ausschaltung von politischer Konkurrenz darstellen. Durch welche Äußerungen bzw. welches Verhalten Herr Biber „wann und wo“ Einfluss genommen haben soll, wird vom Einspruchsführer nicht dargelegt. Auch die Ausführungen zum Wohnungsverlust des 1. Vorsitzenden des Bürgerforums Troisdorf führen zu keinem anderen Ergebnis: Hier wird behauptet, der Wohnungsverlust des 1. Vorsitzenden des Bürgerforums Troisdorf sei „nicht zufällig am 02.07.2020“ erfolgt und der 1. Vorsitzende sei „unverschuldet“ nach „Siegburg abgeschoben“ worden, und somit habe „dessen beabsichtigte Bürgermeisterkandidatur boykottiert werden können“. Dies habe Herr Biber nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern sich hocheifrig über diesen „Glücksfall“ geäußert.

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass weder die Stadt noch der Bürgermeisterkandidat Biber Einfluss auf ein zivilrechtliches Mieträumungsverlangen haben. Das Mieträumungsverfahren ist ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den 1. Vorsitzenden des Bürgerforums und seines Vermieters. Es ist völlig abwegig, dass im Zusammenhang mit dem Mieträumungsverfahren Einfluss auf die Kommunalwahl genommen werden sollte bzw. genommen wurde.

Die Herrn Biber zugewiesene Behauptung wird auch hier wieder nicht konkretisiert und entbehrt somit jeglicher Grundlage.

Die Verwaltung kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der diffuse Vortrag der/des Antragstellers ausschließlich darauf abzielt, das Wahlprüfungsverfahren inhaltlich zu missbrauchen.

Der Einspruch des Bürgerforums Troisdorf bzw. des Herrn Norbert Lang ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen.

3. Am 21. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch (datiert auf den 14. Oktober 2020) zur Stichwahl des Bürgermeisters gegen die Besetzung der Position des Bürgermeisters mit Herrn Alexander Biber mit Briefkopf des Bürgerforums Troisdorf, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, und unterzeichnet von Herr Norbert Lang, derzeit ohne Wohnsitz in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 3**).

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet und insoweit zurückzuweisen.

Die Einspruchsberechtigten sind in § 39 KWahlG abschließend aufgeführt. Der vorliegende Einspruch wurde mit Briefkopf des „Bürgerforums Troisdorf“ eingereicht. Unterschrieben wurde das Schreiben von Herrn Norbert Lang. Drei weitere Personen wurden ohne Unterschrift in die Unterschriftenzeile des Einspruchsschreibens mit aufgenommen.

Durch die Nutzung des Briefkopfs des Bürgerforums Troisdorf dokumentiert Herr Norbert Lang, dass das Einspruchsschreiben nicht ihm persönlich, sondern dem Bürgerforum Troisdorf zugerechnet werden soll.

Dem Bürgerforum Troisdorf steht nach § 39 Absatz 1 KWahlG jedoch kein Einspruchsrecht zu, da dieses ausdrücklich nur Wahlberechtigten bzw. den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, zusteht. Das Bürgerforum Troisdorf fällt unter keiner der v. g. Einspruchsberechtigten, so dass der Einspruch des Bürgerforum Troisdorf bereits als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

Selbst für den Fall, dass das Einspruchsschreiben wegen der vorhandenen Unterschrift des Herrn Norbert Lang und der fehlenden Unterschriften weiterer Mitglieder des Bürgerforums Herrn Norbert Lang zugerechnet werden könnte, wäre der Einspruch mangels Wahlberechtigung des Herrn Norbert Lang als unzulässig zurückzuweisen:

Nach § 7 KWahlG ist für die Wahl in einem Wahlgebiet u.a. wahlberechtigt, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung bzw.

seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nach § 9 KWahlG im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Herr Norbert Lang wurde am 17.07.2020 von Amts wegen aus dem Melderegister in Troisdorf abgemeldet, da er über keinen Wohnsitz in Troisdorf verfügte.

In der Folge wurde Herr Norbert Lang nicht mehr im Wählerverzeichnis geführt. Ein jedem Wahlberechtigten nach §§ 10 Absatz 4, 11 Absatz 1 KWahlG vor der Wahl zustehendes Recht auf Überprüfung der Richtigkeit der Daten im Wählerverzeichnis und ggfs. auf Einspruch hat Herr Norbert Lang nicht in Anspruch genommen. Insoweit ist von der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses auszugehen, sodass Herr Norbert Lang nicht wahlberechtigt im Sinne des § 39 KWahlG und damit auch nicht einspruchsberechtigt ist.

Bemängelt wurde im Übrigen, dass der Bürgermeisterkandidat geschäftsführender Gesellschafter einer Grundstücks- und Wohnungsbau GmbH in Lohmar sei und daher insoweit das Amt nicht mit der „zwingend notwendigen Neutralität bzw. Objektivität“ bekleiden könne. Die Tätigkeit des Bürgermeisterkandidaten sei mit der Ausübung des Amtes des Bürgermeisters nicht zu vereinbaren.

Die Ausübung einer Tätigkeit eines Kandidaten im zivilen Leben begründet keinen Ungültigkeitsgrund im Sinne des § 40 KWahlG. Selbstverständlich haben Wahlbewerber Tätigkeiten, denen sie nachgehen. Mit Annahme des Mandats gelten für gewählte Vertreter beamtenrechtliche Regelungen. Die Wählbarkeit bleibt hiervon jedoch unberührt.

Im Übrigen wäre die Wahl selbst bei Zulässigkeit des Einspruchs nach § 40 Absatz 1 KWahlG für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 KWahlG genannten Gründe zur Ungültigkeit der Wahl führt. Vorliegend bezieht sich der Einspruch auf die mangelnde Wählbarkeit der Person des Bürgermeisterkandidaten wegen seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit, so dass als „Ungültigkeitsgrund“ allenfalls § 40 Absatz 1 Buchstabe a) KWahlG in Betracht kommt. Nach der v. g. Vorschrift ist das Ausscheiden des Vertreters anzuordnen, wenn die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen eines Vertreters sind in § 12 Absatz 1 und 2 KWahlG definiert und liegen hier vor.

Eine Interessenskollision hat der Gesetzgeber ausschließlich in der Gefahr der Vermengung von Interessen, die sich aus der Wahrnehmung der beruflichen Stellung eines Beamten und/oder Arbeitnehmers eines öffentlichen Arbeitgebers und der Wahrnehmung eines öffentlichen Mandats ergeben, erkannt und mit § 13 KWahlG abschließend geregelt.

Der Einspruch des Bürgerforums Troisdorf bzw. des Herrn Norbert Lang ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen.

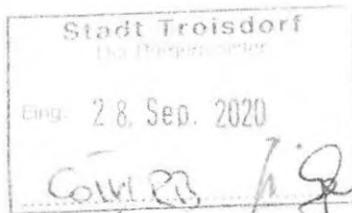
4. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Ralph Trede

53842 Troisdorf



017

Troisdorf, den 24.09.2020

Anlage 1

An den Wahlleiter
der Stadt Troisdorf
Herrn Klaus-Werner Jablonski
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

per Email Nachricht voraus an: Wahlen@Troisdorf.de
Original mittels Einschreiben auf dem Postweg

nachrichtlich:

den beteiligten Parteien der Kommunalwahl 2020:

CDU (Email: info@cdu-troisdorf.de)
SPD (Email: fraktion@spd-troisdorf.de)
Grüne (Email: info@gruene-troisdorf.de)
Die Linke (Email: sprecher@dielinke-troisdorf.de)
FDP (Email: info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de)
Regenbogen (Email: info@regenbogenpiraten.de)
Die Partei (Email: vorstand@piratenpartei-rhein-sieg.de)

per Mailnachricht.

Betreff

Kommunalwahlen zum Stadtrat und Bürgermeister Troisdorf 2020

Hier:

EINSPRUCH

Bezug:

1. **Wahlen der Vertretung der Stadt Troisdorf und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am Sonntag, 13.09.2020,**
2. **Mündlich Vortrag im Wahllokal des Stimmbezirks 092-1300, Ortsteil Troisdorf-Spich gegenüber der dortigen Wahlhelfer am Sonntag, dem 13.09.2020, ca. 15.30 Uhr,**
3. **Telefonat mit dem Wahlamt der Stadt Troisdorf, Frau Göllner, am Sonntag, dem 13.09.2020 um 15.41 Uhr,**
4. **Anzeige zur persönlichen Wahlwerbung des Bürgermeister Bewerbers Alexander Biber im amtlichen Mitteilungsblatt für Troisdorf, hier dem „Rundblick Troisdorf“, 59. Jahrgang, vom 19.09.2020, Woche 38, Seite 7, durch den Rautenberg Media Verlag veröffentlicht.**

**Sehr geehrter Herr Wahlleiter Jablonski,
sehr geehrte Damen und Herren,**

mit Wahlbenachrichtigung wurde ich als Einwohner der Stadt Troisdorf und somit Stimmabgabe berechtigter Wähler zur Kommunalwahl der Stadt Troisdorf 2020 zugelassen und zur Kommunalwahl eingeladen.

An den Wahlen habe ich am Sonntag, dem 13.09.2020, ca. 15.30 Uhr durch persönliches Erscheinen in dem für mich eingeteilten Stimmbezirk 092-1300 teilgenommen.

Bei der Übernahme der Wahllisten habe ich festgestellt, dass der Kandidat der CDU, Herr Alexander Biber, neben seinem Vor- und Familiennamen mit der Graduierung eines Hochschulabschlusses als „Diplom Verwaltungswirt“ geführt wurde.

Wissentlich, dass Herr Biber lediglich über einen Fachhochschulabschluss verfügt, habe ich im Stimmabgabe Bezirk unmittelbar vorgetragen, dass Herr Biber hier möglicherweise durch das Weglassen der Bezeichnung (FH) missbräuchlich mit einem nicht existierenden Akademischen Grad einer Hochschule auf den Wahllisten dargestellt wird und hierdurch dem Wähler/der Wählerin vorgegaukelt wird, das Herr Biber über eine entsprechende Hochschulqualifikation mit Hochschulgraduierung verfügen würde.

Inwiefern dieser Einwand durch das Wahlpersonal aufgenommen und an den Wahlleiter weitergeleitet wurde, ist mir nicht bekannt (s. Bezug Nr.: 2).

Am selben Nachmittag habe ich diesen zuvor geschilderten Umstand fernmündlich an das Wahlamt, Frau Göllner, weitergeleitet (s.Bezug Nr.: 3). Hierbei wurden durch Frau Göllner meine Personalien aufgenommen und ich mit dem Hinweis belehrt, dass ich dies „hätte vor Monaten schon vortragen müssen, als über die Wahlen im Rundblick berichtet wurden“.

Inwiefern dieser Sachverhalt dem zuständigen Wahlleiter zur Prüfung und möglichen weiteren Veranlassung vorgelegt wurde, ist mir nicht bekannt.

Mit Veröffentlichung im „Rundblick Troisdorf“ als Mitteilungsblatt der Stadt Troisdorf, 59. Jahrgang, vom 19.09.2020, Woche 38, habe ich am Montag, dem 21.09.2020 festgestellt, dass durch den Bürgermeister Bewerber Alexander Biber, im Rahmen seiner persönlichen Wahlwerbung auf Seite 7, analog der Darstellung auf den Wahllisten vom 13.09.2020 er ebenfalls mit der Angabe einer Hochschulgraduierung für sich wirbt.

Aufgrund dessen muss ich davon ausgehen, dass es sich hierbei um vorsätzliche Irreführung durch den Bewerber Alexander Biber handelt und ich mich nunmehr in der fälschlich dargestellten Qualifikation des Bewerbers sehr getäuscht fühle.

Mehrere Recherchen bei Briefwahl Wählern in den letzten Tagen ergaben, dass offensichtlich auch in der Wahlliste für die Stichwahl am 27.09.2020 zur Wahl des Bürgermeisters in Troisdorf diese missbräuchliche Nutzung einer Hochschulgraduierung in Verbindung mit dem Bewerber Alexander Biber verwendet wird.

Sehr geehrter Herr Wahlleiter Jablonski,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch die ihnen dargestellte Faktenlage fühle ich mich als Wähler der Stadt Troisdorf in die Qualifikation des Bewerbers Alexander Biber als Vertreter im Stadtrat und als möglicherweise zukünftiger Bürgermeister erheblich getäuscht. Diese Täuschung greift aus der Logik heraus sicherlich auch auf andere Wählerinnen und Wähler über und kann einer nicht unerheblichen Wahlbeeinflussung dienen.

Durch die persönliche Wahlwerbung des Alexander Biber im „Rundblick Troisdorf“ muss ich hier möglicherweise auch von Vorsatz ausgehen.

Des Weiteren könnte ein missbräuchliches Führen einer nicht erworbenen Hochschulgraduierung gemäß § 132a Strafgesetzbuch einen Vergehens Tatbestand erfüllen.

Alexander Biber könnte möglicherweise, spätestens mit seiner persönlichen Wahlwerbung im „Troisdorfer Rundblick“, den Tatbestand des § 132a StGB erfüllt haben.

Inwieweit er auch für die Verwendung der missbräuchlichen Titelführung auf den Wahllisten verantwortlich ist, sollte ebenfalls geprüft werden.

Führen ist nach der Definition des Bundesgerichtshofes eine „sich gegenüber der Umwelt äußernde aktive Inanspruchnahme des Titels für sich im sozialen Leben in einer Art und Weise, durch welche die Interessen der Allgemeinheit berührt werden können.“

Ein Führen liegt nach der Rechtsprechung bereits bei der einmaligen Verwendung des Titels vor, wonach das Verwenden auf einem Briefkopf o.ä. ausreicht.

Wahllisten sowie Printmedien mit öffentlicher Werbung unter Nutzen eines nicht erworbenen Titels könnten somit zweifelsfrei als Führen definiert werden.

Sollte sich bei der Prüfung seiner Ernennungsurkunde, ausgestellt durch die Fachhochschule Köln nach Abschluss seines dortigen Fachhochschulstudiums ergeben, dass er nur eine Graduierung mit dem ausdrücklichen Zusatz (FH) führen darf, so hätte er mit bewusstem vorsätzlichen Weglassen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass er erfolgreich eine Hochschule absolviert hat und aufgrund dessen einen Akademischen Grad einer Hochschule führen darf.

Die Erfüllung des Tatbestands des §132a StGB könnte somit verwirklicht sein und weitere Maßnahmen durch Sie Herr Jablonski, wären somit pflichtgemäß einzuleiten.

Da der § 132a STGB ein Antragsdelikt ist, stelle ich vorbehaltlich der, die Tatbestände erfüllenden Prüfung durch den Wahlleiter der Stadt Troisdorf bzw. Verantwortliche der Stadt Troisdorf, hiermit ebenfalls Strafantrag.

Mit freundlichen Grüßen





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info

53842 Troisdorf

Lärchenweg 20

Tel. 0176 76089892

www.buergerforum-troisdorf.info

15.10.2020

Herrn Bürgermeister

Klaus-Werner Jablonski

als Wahlleiter der Kommunalwahlen

Rathaus

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf



EINSPRUCH

φ I
ere. Jan 20/20

Sehr geehrter Herr Jablonski,

hiermit erheben unter Berufung auf § 39 KWahlG die Unterzeichner dieses Schreibens in Vertretung und namens der dem Bürgerforum angeschlossenen Bürgerinnen und Bürger Einspruch gegen die Gültigkeit der im Rahmen einer Stichwahl am 27.9.2020 erfolgten Wahl des Herrn Alexander Biber zum neuen Bürgermeister der Stadt Troisdorf!

Wie wir aus Kreisen von Ratsmitgliedern der CDU erfahren mussten, hat sich Biber bereits im Vorfeld der Kommunalwahl am 13.9.2020 mehrfach, auch auf Parteiveranstaltungen, gezielt schikanös und herabwürdigend über die offenbar als Bedrohung der eigenen politischen Karriereplanung empfundenen Kandidaturplanungen des Bürgerforums geäußert. Dass unser 1. Vorsitzender, Herr Norbert Lang, „zufällig“ am 2.7.2020 unverschuldet seine Wohnung „Hals über Kopf“ verlassen musste und von einem anwesenden städtischen Mitarbeiter umgehend unter Missachtung jeglicher gesundheitlicher Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich „Corona“ in die „Notschlafstelle“ des RSK nach Siegburg abgeschoben werden sollte und somit dessen beabsichtigte Bürgermeisterkandidatur erfolgreich boykottiert werden konnte, nahm Biber nach diessseitigen Informationen nicht nur zur Kenntnis, sondern äußerte sich hocherfreut über diesen „Glücksfall“!

Ein solch dreistes Vorgehen und Verhalten stellt eine absolut unlautere gezielte Einflussnahme in den Kommunalwahlkampf zum Zweck der Ausschaltung von politischer Konkurrenz dar und widerspricht elementar den laut KWahlG vorgegebenen Voraussetzungen zur grundsätzlichen Durchführung betreffender Wahlen!

Aufgrund des komplexen manipulativen Fehlverhaltens des Herrn Biber ist die Kommunalwahl in der Stadt Troisdorf vom 13.9.2020 und insbesondere das Ergebnis der Bürgermeisterstichwahl vom 27.9.2020 jeweils für ungültig zu erklären. Es wird daher hiermit beantragt, die Kommunal- und Bürgermeisterwahl in Troisdorf zeitnah neu zu terminieren!

Mit freundlichen Grüßen



(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Lemjens) (Volker Spiller)

Bürgerforum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

14.10.2020

Herrn Bürgermeister
Klaus-Werner Jablonski
als Wahlleiter der Kommunalwahl

Rathaus
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf

Stadt Troisdorf Der Bürgermeister Eing. 21. Okt. 2020 <i>COVIRB</i>	Stadt Troisdorf Co-Dezernat IV Eing. 22. Okt. 2020 <i>[Signature]</i>
---	--

EINSPRUCH

Sehr geehrter Herr Jablonski,

hiermit erheben wir unter Berufung auf § 29 KWahlG Einspruch gegen die Gültigkeit der am 27.9.2020 durchgeführten Stichwahl zur Besetzung der Position des Bürgermeisters der Stadt Troisdorf. Aufgrund eines eindeutigen, offenkundigen Interessenkonfliktes kann Herr Alexander Biber dieses verantwortungsvolle Amt nicht mit der zwingend notwendigen Neutralität bzw. Objektivität bekleiden! Vor diesem Hintergrund ist die Wahl zur Findung des kommenden Bürgermeisters zu wiederholen und kurzfristig neu zu terminieren!

Begründung

Herr Biber war und ist geschäftsführender Gesellschafter der S+B Grundstücks- und Wohnungsbau GmbH in Lohmar. Dies ist mit den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters nicht vereinbar und widerspricht den guten Sitten!

Mit freundlichen Grüßen

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Vorlage, DS-Nr. 2020/0660/2

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

- Betreff:** 21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999
hier:
1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse (gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020)
2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (mündlicher Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. November 2020)
3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)
4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (Antrag der CDU-Fraktion vom 2. November 2020)

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates möglich (26 Stimmen).
Der Beschluss zu Ziffer 4. bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

1. Zu Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

2. Zur Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

4. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

- unter Hinweis auf die Sachdarstellung wird um Beratung gebeten -

Sachdarstellung:

1. Aufgabenzuweisung an Ortschaftsausschüsse (§ 3 der Hauptsatzung):

Der Rat der Stadt Troisdorf hatte in seiner Sitzung am 3.11.2020 mehrheitlich durch eine Änderung des § 3 der Hauptsatzung die Bildung von Ortschaftsausschüssen für einige Ortsteile beschlossen. Dabei wurde die Entscheidung über eine genauere Aufgabenzuweisung in die Ratssitzung am 17.11.2020 vertagt.

Mögliche zu übertragende Aufgaben und wenn ja auf wen:

Auch wenn es in der bisherigen Hauptsatzung der Stadt Troisdorf heißt, dass die Ortsvorsteher „mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung“ beauftragt sind, sind diese übertragenen Aufgaben mit Blick auf eine gebotene Differenzierung zu den Ortschaftsausschüssen genauer in den Blick zu nehmen. Da Ortsvorsteher gesetzlich auch solche Aufgaben wahrnehmen konnten, war diese Klassifizierung bislang belanglos.

Soweit der Antragsteller die Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Feststellung in den zuständigen Fachausschüssen auf beide (Ortsvorsteher und Ortschaftsausschüsse) übertragen wissen will, ist dies nach Auffassung der Verwaltung möglich, weil es sich tatsächlich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter).

Auch die Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortschaft fördern sollen, können insoweit auf beide (Ortsvorsteher und Ortschaftsausschüssen [nicht aber -wie beantragt- auf die Vorsitzenden oder die Stellvertreter]) übertragen werden, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Recherche der Verwaltung bei solchen Gemeinden, die die Organisation von Festen auf Bezirksausschüsse übertragen haben, hat ergeben, dass dort letztendlich die Verwaltung als verantwortlicher Veranstalter auftreten muss - dies wohl auch aus haftungsrechtlichen Gründen. Die Übernahme einer solchen Veranstaltungsorganisation –mit Auseinanderfallen von Organisation und Veranstalter- verursacht selbstverständlich zusätzlichen Personalaufwand. Demgegenüber ist die Übertragung auf die natürliche Person des Ortsvorstehers –wie bislang gehandhabt- auch haftungsrechtlich unproblematisch.

Die Überbringung von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen sind rein repräsentativer Art. Insoweit obliegt es alleine dem Bürgermeister, eine Entscheidung zu treffen, ob und wen er mit diesen Aufgaben betraut, damit diese in seinem Namen wahrgenommen werden. Insoweit kann es in der Hauptsatzung dazu keine bindende Regelung geben. Die Regelung kann zwar –wie beantragt – lauten, erzielt aber nach Auffassung der Verwaltung keine Bindung gegenüber dem Bürgermeister.

Zu einzeln beantragten Regelungen der Antragsteller:

Besonderes Augenmerk ist hinsichtlich der beantragten Formulierung, wonach die Ortschaftsausschüsse „**zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft berühren, zu hören**“ sind, zu legen. Das dies bislang die Ortsvorsteher waren, ist der Historie geschuldet.

Diese Regelung ist dem Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten nachgebildet, die nach der Gesetzeslage ausdrücklich verpflichtet sind, mit Blick auf ihre Größe entsprechende Bezirksvertretungen zu bilden. Entsprechend der dazugehörigen Kommentierung ist unter „wichtigen Angelegenheiten“ nicht alles zu verstehen, was den Ortsbezirk berührt, weil er eben ein Teil der Stadt ist. Dagegen berührt eine Angelegenheit den Ortsbezirk dann, wenn sie ausschließlich diesen Stadtbezirk betrifft (zum Beispiel Errichtung einer öffentlichen Einrichtung im Bezirk) oder sich dort in besonderer Weise auswirkt.

Sind verschiedene Bezirke betroffen und liegt den Beschlussvorschlägen der Verwaltung ein einheitlicher Maßstab und ein gleichmäßiges Handlungsprogramm zu Grunde, die eine besondere Betroffenheit einzelne Bezirke nicht nach sich zieht, ist dies ein starkes Indiz gegen die Annahme einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit.

Die „Wichtigkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach der Kommentierung besonders erwähnt sind Planungs- und Investitionsvorhaben innerhalb des Ortsbezirks sowie die Verabschiedung von B Plänen, die den Ortsbezirk ganz oder teilweise betreffen.

Die Verwaltung sieht insbesondere drei gravierende Probleme:

1. Mit Blick auf das Vorgenannte und die Unbestimmtheit der Begrifflichkeit kann die Zuweisung von Zuständigkeiten an Ortsausschüsse immer wieder zu Abgrenzungsproblemen führen, selbst wenn man durch eine konkretere Fassung Verbesserungen erreichen könnte.
2. Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass durch eine derartige Regelung, egal wie genau und präzise sie gefasst würde, Angelegenheiten im Rat und in den Ausschüssen in jedem Fall weiter zeitlich verzögert werden, da eine Vorabeteiligung des Ortsausschusses notwendig wäre. Dies hätte im Übrigen auch Auswirkungen auf Dringlichkeitsentscheidungen auf der Ebene des Rates. Diese können wegen fehlender Anrufung der Ortsausschüsse die Anhörung nicht ersetzen. Fehlt in einem solchen Fall die erforderliche Anhörung des Ortsausschusses, haftet der Dringlichkeitsentscheidung ein Mangel an.
3. Zudem ist mit einem erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand zur richtigen Abgrenzung zu 1. wie auch zur Feststellung der richtigen Beratungsfolge (siehe 2.) zu rechnen. Dies würde aus Sicht der Verwaltung bei sieben Ortsausschüssen erhebliche Personalressourcen binden und damit zusätzliche Personalstellen bedingen. Darüber hinaus würden derzeit gebündelte Aufgaben wie z.B. Pflegeschnitte des Stadtgrüns auseinander dividiert mit der Folge von möglichen Kostensteigerungen und zusätzlicher Vergabeverfahren.

In der Ratssitzung am 3.11.2020 wurde von den Antragstellern der Wunsch nach einer Größe von 9 bzw. 13 Mitgliedern für die vorgesehenen Ortschaftsausschüsse geäußert. Maßgebend für die jeweilige Sitzverteilung ist das erzielte Stimmenverhältnis zur Kommunalwahl im jeweiligen Ortsteil. Danach ergäbe sich nach Hare-Niemeyer die folgende Besetzung:

Ortschaft	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP	Regenbogen	Volksabstimmung	Die Partei
Bergheim	1246	391	634	63	-	140	18	43	82
9 Sitze	4	2	2	0		1	0	0	0
FWH	808	740	371	85	119	56	34	11	42
9 Sitze	3	3	2	0	1	0	0	0	0
Oberlar	717	607	299	105	-	79	52	44	66
9 Sitze	3	3	2	1		0	0	0	0
Sieglar	1385	811	591	105	133	107	63	32	94
13 Sitze	6	3	2	0	1	1	0	0	0
Spich	2074	1512	970	145	253	153	61	37	157
13 Sitze	5	4	2	0	1	0	0	0	1
West	696	459	361	68	113	47	49	14	63
9 Sitze	4	2	2	0	1	0	0	0	0
Mitte	1806	1510	1002	257	312	182	153	49	160
13 Sitze	4	4	2	1	1	1	0	0	0

(die erste Zahl gibt jeweils das Wahlergebnis, die zweite Zahl darunter die Sitzverteilung wieder.)

Die Verwaltung weist daraufhin, dass die Bildung derartiger Ortsausschüsse nicht unerhebliche Kosten nach sich ziehen würde. Dies sind zum einen die Sitzungsgelder der möglichen 71 Mitglieder (ohne Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, da Ratsmitglieder). Bei angenommenen vier Sitzungen pro Jahr belaufen sich diese Kosten auf $71 \times 32,30 \text{ €} \times 4 \text{ Sitzungen} = 9.173,20 \text{ €}$. Hinzukommt die mögliche Teilnahme an Fraktionssitzungen, begrenzt auf 24 Sitzungen im Jahr, in Höhe von $71 \times 32,30 \text{ €} \times 24 \text{ Sitzungen} = 55.039,20 \text{ €}$.

Darüber hinaus bedarf die Begleitung der Organisation dieser Ortsausschüsse nach Ansicht der Verwaltung zweier zusätzlicher Mitarbeiter mit Kosten von ca. 130.000,00 €.

Die Kosten beliefen sich somit auf insgesamt ca. 194.500,00 €.

Hinzukommt, dass die Sitzungen verwaltungsseitig vorbereitet werden müssten und insoweit weitere Personalkapazitäten binden würden.

2. Aufgabenzuweisung und Beratungsfolge zum Integrationsrat (§ 7 der Hauptsatzung):

In der Ratssitzung am 3.11.2020 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den § 7 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

- (4) Der Rat und alle Fachausschüsse sind verpflichtet, bei der Behandlung von Ausländerfragen vor einer Sachentscheidung den Integrationsrat der Stadt Troisdorf zu hören. Die Beratungsreihenfolge der Fachausschüsse ist so einzuhalten, dass vor einer Entscheidung im Fachausschuss eine Stellungnahme des Integrationsrates abgegeben werden kann.
- (5) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen. Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu.
- (6) Für die Verwaltung nimmt der/die zuständige Dezernent*in an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können im Einzelfall Vertreter*innen der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der Diakonie, des Seniorenbeirates, der Schwerbehinderten der Stadt Troisdorf und andere sachverständige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Der Rat der Stadt Troisdorf vertagte diese Änderung in seine Sitzung am 17.11.2020.

Die bisherige Fassung des § 7 der Troisdorfer Hauptsatzung lautet wie folgt:

§ 7 Integrationsrat

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- (4) Die Ausschüsse des Stadtrates sind verpflichtet, bei der Behandlung von Ausländerfragen den Integrationsrat der Stadt Troisdorf zu hören.

Damit entsprach die Troisdorfer Hauptsatzung inhaltlich im Wesentlichen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW:

(Mustersatzung StGB NRW:)

§ 7

Integrationsrat^{15 16}

(1) Der Integrationsrat besteht aus Mitgliedern, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.¹⁷

o d e r

bei freiwilliger Einrichtung eines Integrationsrats gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

(1) Es wird ein Integrationsrat mit Mitgliedern eingerichtet, davon aus ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ... gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrats werden Stellvertreter/innen gewählt.¹⁸

(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

¹⁵ Die in § 7 enthaltenen Regelungen sind nicht zwingend in der Hauptsatzung zu treffen. Es würde auch ein entsprechender Ratsbeschluss bzw. eine Regelung in der Wahlordnung ausreichen.

¹⁶ Anstelle eines Integrationsrates kann gem. § 27 Abs. 12 GO NRW auch ein Integrationsausschuss gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 GO NRW anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

¹⁷ Im Rahmen des Modellversuchs nach § 129 GO NRW hat sich in der Praxis eine Aufteilung von 2/3 direkt gewählter Migrantenvvertreter/innen und 1/3 vom Rat bestellter Ratsmitglieder bewährt. Das Gesetz gibt lediglich vor, dass der Integrationsrat mehrheitlich mit Migrantenvvertretern zu besetzen ist.

¹⁸ Hierbei handelt es sich um eine fakultative Regelung; auf die Stellvertretung kann auch verzichtet werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der direkt gewählten Migrantinnen und Migranten werden ebenfalls bei der Integrationsratswahl direkt gewählt, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ratsmitglieder werden vom Rat bestellt.

3. Bildung der Ausschüsse innerhalb der Hauptsatzung (§ 10 der Hauptsatzung)

sowie

3. Verzicht auf erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (§ 11 der Hauptsatzung):

Am 2.11.2020 beantragte die CDU-Fraktion, die Bildung der konkreten Ratsausschüsse bereits durch eine Änderung in § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung zu vollziehen (im Gegensatz zum bisherigen Verfahren, Ausschüsse durch Ratsbeschluss zu bilden). Darüber hinaus soll gleichzeitig für diese Ausschüsse die Regelung auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ausgenommen werden (§ 11 Absatz 4 der Hauptsatzung).

Auch diese beiden Anträge sind vom Rat der Stadt Troisdorf in seine Sitzung am 17.11.2020 vertagt worden.

Alexander Biber
Bürgermeister

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn
Bürgermeister
Klaus Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

Durchführung der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2020 nur solche Tagesordnungspunkte und Regelungen aufzurufen, die unmittelbar notwendig sind um die Arbeit des Rates zu gewährleisten.

Aus Sicht der beiden Fraktionen wären dies

- die Verabschiedung der Hauptsatzung (siehe hierzu den beigegefügtten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung)
- die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses
- die Benennung der Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Töchter der Stadt

Gleichzeitig beantragen wir, am 17. November eine weitere Sitzung des Rates anzuberaumen, in der dann alle weiteren Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung samt den organisatorischen und personellen Konsequenzen daraus, getroffen werden können.

Harald Schliekert

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt IV/60W
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. B10A

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat Schliekert

Änderungsantrag zur Hauptsatzung

Der § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,
Troisdorf-Bergheim,
Troisdorf-Eschmar,
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
Troisdorf-Kriegsdorf,
Troisdorf-Müllekoven,
Troisdorf-Oberlar,
Troisdorf-Rotter See,
Troisdorf-Sieglar,
Troisdorf-Spich,
Troisdorf und
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 ist wegen der neuen Ortschaftsgrenze Rotter See und Troisdorf-Sieglar und der neuen Ortschaftsgrenze Troisdorf-Bergheim und Troisdorf-Eschmar geändert.

(2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Bergheim	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	7 Mitglieder

Ortschaftsausschuss Oberlar	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-West	7 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

- (3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortschaft berühren zu hören. Sie sind zu allen den Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt Vorschläge und Anregungen zu machen. Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert. Sie entscheiden über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortschaft hinaus gehen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- (4) Für die Ortschaften Altenrath, Eschmar, Kriegsdorf, Mülleken und Troisdorf-West wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher*in soll in dem Ortschaft, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (5) Die/der Ortsvorsteher*in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister kann die/den Ortsvorsteher*in und die/den Vorsitzende/n und stellvertretenden Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung sind sie beauftragt:
1. der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
 2. dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen,
 3. der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner des Ortschafts fördern,
 4. dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Der § 4 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

- (2) Satz 2: Diese Regelungen gelten in gleichem Maße für Inter- und Transmenschen.

Der § 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung.

Der § 13 (3) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit **drei** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

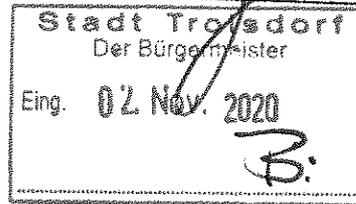
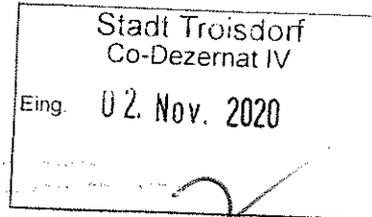
Der § 15 (1) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden zum einen vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de) unter der Rubrik Stadt, Rathaus und Tourismus/Aktuell/Bekanntmachungen) und durch Veröffentlichung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

B3101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

Änderungsantrag zu TOP 4 der Sitzung vom 3.11.2020

Änderung der Hauptsatzung

Die CDU-Fraktion beantragt folgende Änderungen in der Hauptsatzung:

1. Änderung von § 10 Absatz 1 Satz 1:

Der Rat der Stadt Troisdorf bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Wahlausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
- e) Ausschuss für Schule und Kultur
- f) Ausschuss für Sport, Freizeit und Städtepartnerschaften
- g) Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau
- h) Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen
- i) Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
- j) Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)
- k) Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft
- l) Rechnungsprüfungsausschuss
- m) Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar.

2. „§ 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Neben den gesetzlich ausgeschlossenen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) wird die Regelung auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung als Vorsitzender bei den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen - gemäß § 46 Satz 2 GO NRW - ausgenommen:

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Ausschuss für Schule und Kultur

Ausschuss für Sport, Freizeit und Städtepartnerschaften

Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau

Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)

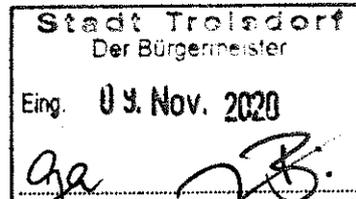
Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft

Rechnungsprüfungsausschuss

Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar.

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Anfrage Kosten der Ortsausschüsse

09.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf bittet die Verwaltung um schriftliche Beantwortung folgender Fragen spätestens bis zur Ratssitzung am 17.11.2020:

1. Welche zusätzlichen Ausgaben entstehen durch die Vergütung der Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den geplanten Ortsausschüssen, wenn davon ausgegangen wird, dass durchschnittlich in jedem der Ausschüsse 3 Stadtverordnete vertreten sind und die Ausschüsse mindestens viermal im Jahr tagen?
2. Welche Mietkosten entstehen für die Tagungen der Ortsausschüsse, die der Sache nach in den Ortschaften tagen müssen, wenn man von vier Sitzungen pro Ausschuss pro Jahr ausgeht?
3. Welche zusätzlichen Personal- und Sachkosten werden für die Betreuung der Ortsausschüsse (geschätzt 2 Personen) pro Jahr aufzuwenden sein. (Bruttokosten Personal + Sachkostenpauschale Arbeitsplatz).
4. Kann das zusätzlich notwendige Personal aus dem jetzigen Personalbestand gestellt werden oder müssen dafür neben zwei neu zu schaffenden Stellen diese auch von außen besetzt werden?
5. Welche Kosten entstehen durch die Bekanntmachung der Sitzungen der Ausschüsse, der Unterlagen für interessierte Bürgerinnen und Bürger etc. bei einer angenommenen Zahl von vier Sitzungen pro Ortsausschuss im Jahr?
6. Welche Mehrkosten durch Überstunden fallen geschätzt für die Teilnahme von Beamten und Angestellte der Stadtverwaltung an, die zu den Fachthemen den Ortsausschüssen zur Verfügung stehen müssen, wenn man von einem Fachthema pro Ausschuss und Ortschaft in jeder Sitzung ausgeht?

Coliv RB

Tilix

Coliv SA

Coliv RB

Coliv SA

III 130 }

7. Sind entsprechende Haushaltsmittel in der ermittelten Höhe zu den Fragen 1 bis 5 anteilig im Haushalt 2020 etatisiert?
8. Welche Maßnahmen in der errechneten Gesamthöhe der zusätzlichen Ausgaben 2021 ff. konnten vergleichsweise in den betroffenen Stadtteilen z.B. zur Sanierung von Spielplätzen, zur Förderung der Vereine oder für die Anlage von Blühwiesen in 2020 umgesetzt werden?

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt IV/6011
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter II, III/45, 20
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. 17

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Besetzung der Bezirks-/Ortsausschüsse
 hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 19. Oktober 2020

Beschlussentwurf:

Hinweis:
 Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Der Rat der Stadt Troisdorf bestellt die folgenden Mitglieder in die
 Ortschaftsausschüsse:

Ortschaftsausschuss Bergheim (9 Sitze):

	CDU	SPD	Grüne	FDP
1.				
2.				
3.				
4.				

Ja	Nein	Enthaltung

Ortschaftsausschuss FWH (9 Sitze):

	CDU	SPD	Grüne	AfD
1.				
2.				
3.				

Ja	Nein	Enthaltung

Ortschaftsausschuss Oberlar (9 Sitze):

	CDU	SPD	Grüne	Linke
1.				
2.				
3.				

Ja	Nein	Enthaltung

Ortschaftsausschuss Sieglar (13 Sitze):

	CDU	SPD	Grüne	AfD	FDP
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					

Ja	Nein	Enthaltung

Ortschaftsausschuss Spich (13 Sitze):

	CDU	SPD	Grüne	AfD	Die Partei
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

Ja	Nein	Enthaltung

Ortschaftsausschuss West (9 Sitze):

	CDU	SPD	Grüne	AfD
1.				
2.				
3.				
4.				

Ja	Nein	Enthaltung

Ortschaftsausschuss Mitte (13 Sitze):

	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP
1.						
2.						
3.						
4.						

Ja	Nein	Enthaltung

Sachdarstellung:

In der Ratssitzung am 3.11.2020 wurde von den Antragstellern der Wunsch nach einer Größe von 9 bzw. 13 Mitgliedern für die vorgesehenen Ortschaftsausschüsse geäußert. Maßgebend für die jeweilige Sitzverteilung ist das erzielte Stimmenverhältnis zur Kommunalwahl im jeweiligen Ortsteil. Danach ergäbe sich nach Hare-Niemeyer die folgende Besetzung:

Ortschaft	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP	Regenbogen	Volksabstimmung	Die Partei
Bergheim	1246	391	634	63	-	140	18	43	82
9 Sitze	4	2	2	0		1	0	0	0
FWH	808	740	371	85	119	56	34	11	42
9 Sitze	3	3	2	0	1	0	0	0	0
Oberlar	717	607	299	105	-	79	52	44	66
9 Sitze	3	3	2	1		0	0	0	0
Sieglar	1385	811	591	105	133	107	63	32	94
13 Sitze	6	3	2	0	1	1	0	0	0
Spich	2074	1512	970	145	253	153	61	37	157
13 Sitze	5	4	2	0	1	0	0	0	1
West	696	459	361	68	113	47	49	14	63
9 Sitze	4	2	2	0	1	0	0	0	0
Mitte	1806	1510	1002	257	312	182	153	49	160
13 Sitze	4	4	2	1	1	1	0	0	0

(die erste Zahl gibt jeweils das Wahlergebnis, die zweite Zahl darunter die Sitzverteilung wieder.)

Gemäß § 39 Absatz 4 Nr. 2 GO NRW dürfen in den Ortschaftsausschüssen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören; sachkundige Bürger müssen dem Rat angehören können. Da der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, die vom jeweiligen Ortschaftsausschuss zu wählen sind, Ratsmitglieder sein müssen, müssen unter den jeweiligen Ortschaftsausschussmitgliedern mindestens 2 Ratsmitglieder sein.

Vor der Bestellung durch den Rat hat der Bürgermeister zunächst die Sitzverteilung auf die einzelnen Parteien zu ermitteln und festzustellen. Anschließend können die Mitglieder der Ortschaftsausschüsse namhaft gemacht werden. Diese werden dann durch Beschluss vom Rat bestellt. Wenn der Rat einzelne Vorschläge zurückweist, fällt das Vorschlagsrecht erneut an die betroffene Partei zurück.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn
Bürgermeister
Klaus Werner Jablonski
Rathaus
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

Durchführung der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2020 nur solche Tagesordnungspunkte und Regelungen aufzurufen, die unmittelbar notwendig sind um die Arbeit des Rates zu gewährleisten.

Aus Sicht der beiden Fraktionen wären dies

- die Verabschiedung der Hauptsatzung (siehe hierzu den beigegefügten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung)
- die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses
- die Benennung der Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Töchter der Stadt

Gleichzeitig beantragen wir, am 17. November eine weitere Sitzung des Rates anzuberaumen, in der dann alle weiteren Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung samt den organisatorischen und personellen Konsequenzen daraus, getroffen werden können.

Harald Schliekert

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt IV/101V
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schliekert

Änderungsantrag zur Hauptsatzung

Der § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,
Troisdorf-Bergheim,
Troisdorf-Eschmar,
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
Troisdorf-Kriegsdorf,
Troisdorf-Mülleken,
Troisdorf-Oberlar,
Troisdorf-Rotter See,
Troisdorf-Sieglar,
Troisdorf-Spich,
Troisdorf und
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 ist wegen der neuen Ortschaftsgrenze Rotter See und Troisdorf-Sieglar und der neuen Ortschaftsgrenze Troisdorf-Bergheim und Troisdorf-Eschmar geändert.

(2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Bergheim	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	7 Mitglieder

Ortschaftsausschuss Oberlar	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-West	7 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

- (3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortschaft berühren zu hören. Sie sind zu allen den Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt Vorschläge und Anregungen zu machen. Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert. Sie entscheiden über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortschaft hinaus gehen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- (4) Für die Ortschaften Altenrath, Eschmar, Kriegsdorf, Müllekoven und Troisdorf-West wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher*in soll in dem Ortschaft, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (5) Die/der Ortsvorsteher*in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister kann die/den Ortsvorsteher*in und die/den Vorsitzende/n und stellvertretenden Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung sind sie beauftragt:
1. der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
 2. dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen,
 3. der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner des Ortschafts fördern,
 4. dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Der § 4 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0653

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussentwurf:

Hinweise:

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
Einfache Mehrheit.

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung.

Sachdarstellung:

Mit Blick auf die in der vergangenen Ratsperiode gebildeten Ausschüsse und der Empfehlung der Verwaltung zur Bildung des Sonderausschusses „Neubau Schulzentrum Sieglar“ schlägt die Verwaltung die folgenden Änderungen vor (die Änderungen sind in der **Anlage 1 fett** gedruckt):

1. Sonderausschuss „Neubau Schulzentrum Sieglar“ (§ 11a)

Die Regelungen entsprechen denen aus dem Jahr 2011 eingerichteten Sonderausschuss „Stadthalle“.

2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes (§ 4)

Bislang war der Denkmalausschuss im Sinne des Denkmalschutzgesetzes im Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft verankert. Die Verwaltung schlägt für die neue Ratsperiode vor, diese Aufgaben des Denkmalschutzes dem Stadtentwicklungsausschuss zuzuordnen.

Bereits in der vergangenen Ratsperiode wurde die Denkmalschutzangelegenheiten aufgrund des höheren Sachbezuges zuletzt im Bereich der Bauordnung / Dezernat II verortet. Diese organisatorische Zuordnung hat sich bewährt; insoweit ist es zielführend, den Denkmalausschuss mit allen dort abzuwickelnden Angelegenheiten und Maßnahmen dem Stadtentwicklungsausschuss zu übertragen. Hierauf beziehen sich vorgeschlagenen Änderungen im § 4 der Zuständigkeitsordnung.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG vom 02. November 2020*)

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - Bau- und Vergabeausschuss
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft
 - Sozialausschuss
 - Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - Wahlprüfungsausschusssowie den
 - Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - im Rahmen des festgelegten Fachbudgets Vergabeentscheidungen zu treffen, sofern es keine Vergaben sind, die dem Bau- und Vergabeausschuss zugewiesen sind,
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:

1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen
2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet: Insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen.
4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen.
6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs.1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
10. alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung.
11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.

- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 2. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen,
 3. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremden Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahren oder mehr beträgt;
 4. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 50.000 € überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist.
 5. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 7. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
 8. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 9. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaufördermitteln für den Mietwohnungsbau nach entsprechenden städtischen Richtlinien und nach Vorberatung im Sozialausschuss,
 10. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 11. Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
 12. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € überschreiten.

§ 4 Stadtentwicklung

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Ansatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind.

(2) Er entscheidet über

1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen.
2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will.
3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 50.000 € übersteigt.
4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB.
5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten.
7. Auftragsvergaben in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
8. **Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
9. **Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
10. **die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.**

§ 5 Umwelt- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen. Er berät ferner über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich Nahmobilität.
- (2) Er entscheidet über
1. das Straßen-, Grünbau-, Radwege- und Tiefbauprogramm der Stadt.
 2. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere der Verkehrsentwicklungs- und Lärminderungspläne.
 3. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB
 5. den Aufbau des Umweltinformationssystems
 6. das Programm zur Förderung umweltgerechten Bauens in der Stadt Troisdorf
 7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 8. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 9. Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 10. die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Altlasten/Altlastenverdachtsflächen, soweit die Auftragssumme 50.000 € übersteigt.

§ 6 Bau- und Vergabeausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über
1. alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. (2) Ziff. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € übersteigen,

2. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
 3. die Vergabe von Gebäudereinigungsaufträgen, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € übersteigen,
 4. Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten, sowie alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung.
 5. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes.
 6. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr
 7. Auftragsvergaben der Feuerwehr, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
- (2) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.

§ 7 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet über
1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke.
 2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen.
 3. die Beschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie sonstige Auftragsvergaben im Schulbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegenden Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen.
 5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl.
 6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter der Stadtschulpflegschaft hören.

§ 8

Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss

- (1) Der Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss berät über die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung/Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 2. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 3. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports,
 4. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
 5. Auftragsvergaben im Sport-, Freizeit und Naherholungsbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.

- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Stadtsportverbandes und des Freizeitrings sowie Vertreter von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätigen Vereinen hören.

§ 9

Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten.

- (2) Er entscheidet über
 1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm.
 2. Konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Bürgerhäuser, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege.
 4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf.
 5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000 € überschritten wird.
 6. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 10.000 €.
 7. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens.
 8. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 10.000 €
 9. Auftragsvergaben mit Ausnahme von Ziffer 4, 5 und 7 im Kulturbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
 10. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen des kulturellen Lebens Vertreter des Kulturringes hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege Beauftragte der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Auch kann er zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Partnerschaftsvereins hören.

§ 10 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss berät über

1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues und der städtischen Wohnungsbauförderung.
2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues.
3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.

(2) Er entscheidet über

1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens.
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens.
3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner.
4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes.
6. Auftragsvergaben im Sozialbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
7. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 11

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit Auftragsvergaben Kosten von 50.000 € übersteigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 a

Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 12 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt;
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 50.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5);
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11).
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 50.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12);
- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs.1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 50.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 Nr.1)
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 4)
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)
- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 7)

- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9)
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10)
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11)

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

(4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar

- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
- b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 20.000 €,
- c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Beträge von 10.000 €.

§ 13 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom **8.10.2014** außer Kraft.

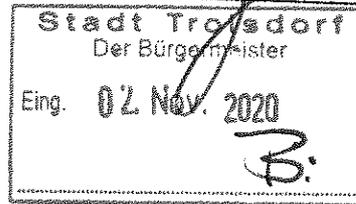
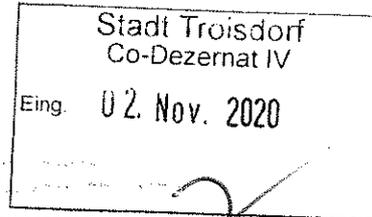
Troisdorf, den **00. November 2020**

Bürgermeister

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

B3101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

Änderungsantrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf zu TOP 10

Änderung der Zuständigkeitsordnung:

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, die Zuständigkeitsordnung wie folgt zu ändern:

1. §2 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet folgende Ausschüsse

- 1. Haupt- und Finanzausschuss**
- 2. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**
- 3. Ausschuss für Schule und Sport**
- 4. Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften**
- 5. Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau**
- 6. Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen**
- 7. Ausschuss für Klima- und Umweltschutz**
- 8. Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion**
- 9. Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft**
- 10. Rechnungsprüfungsausschuss**
- 11. Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar**
- 12. Wahlprüfungsausschuss**
- 13. Wahlausschuss**

b) Absatz 3 erster Spiegelstrich wird gestrichen.

c) Die Fachausschüsse werden in der jeweils folgenden Sitzung über alle Vergaben von mehr als 25.000 Euro in ihrem Fachbereich durch die Verwaltung informiert. Das Nähere zu den Vergabekriterien regelt die Vergabeordnung des Rates.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort „Sozialausschuss“ durch die Wörter „Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion“ ersetzt.

b) In Nummer 10 wird der Betrag „10.000 Euro“ durch „50.000 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 11 wird gestrichen.

3, § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Stadtentwicklung und Hochbau“

b) Absatz 2 Nummer 7 wird gestrichen.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Er entscheidet über alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 150.000 Euro übersteigen.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

(1) Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz berät über die Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung, des

Boden- und Gewässerschutz, des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität sowie des Einsatzes alternativer Energien, soweit Aufgaben der Stadt Troisdorf berührt werden.

(2) Er entscheidet über

- 1. das Grünbauprogramm der Stadt.**
- 2. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen in Absatz 1 genannten Bereichen.**
- 3. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch.**
- 4. das Umwelteinformationssystem der Stadt.**
- 5. Das Programm zur Förderung umweltgerechten Bauens in der Stadt.**
- 6. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.**

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen

(1) Der Ausschuss für Mobilität, Verkehr und Rettungswesen berät über alle Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Verkehrslenkung. Er berät ferner die Förderung und Entwicklung der Nahmobilität in der Stadt und der Verknüpfung mit regionalen Netzen. Außerdem berät er über alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung.

(2) Er entscheidet über

- 1. Das Straßen-, Radwege und Tiefbauprogramm der Stadt.**
- 2. Die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere zur Verkehrsentwicklung und im Rettungswesen.**
- 3. Die Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung.**
- 4. Alle Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und von Transporten auf der Schiene.**
- 5. Alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leib und Gesundheit der Bevölkerung.**
- 6. Die Richtlinien für die Verteilung städtischer Mittel für freiwillige Maßnahmen in den in Nummer 5 genannten Bereichen.**
- 7. Das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr.**

(3) Bei Beratungen zu Absatz 2 Ziffer 5 und 6 mit Bezug zum Katastrophenschutz kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Schule und Sport“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschuss für Schule und Sport berät über alle Schulangelegenheiten. Er berät über die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**Nummer 3. wird gestrichen, die folgenden Nummern rücken um 1 auf.
Folgende Ziffern werden angefügt:**

- „6. Die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen;**
7. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
8. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Sport, Freizeit und Naherholungsausschuss“ werden durch die Wörter „Ausschuss für Kultur, Freizeit und Städtepartnerschaften ersetzt.

Folgender Satz wird angefügt:

„Er berät alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen. Er ist Denkmalausschuss i.S. d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht nach Absatz 2 Ziffern 15-17 zur Entscheidung übertragen worden sind oder im Aufgabengebiet des Ausschusses für Stadtentwicklung und Hochbau liegen. Er berät über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung und der Naherholung. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die bisherigen Ziffern § 9 Absatz 2 Ziffern 1- 8 und 10-13 werden § 8 Absatz 2 Ziffern 1-12.

Folgende Ziffern werden angefügt:

14. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung und Pflege der Freizeitgestaltung,

15. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen des kulturellen Lebens Vertreter der Kulturvereine in der Stadt Troisdorf hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die für die Denkmalpflege Beauftragten der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Freizeitringes sowie Vertreter von im Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätigen Vereinen hören. Zu Beratungspunkten, die die Städtepartnerschaften betreffen, kann er einen Vertreter des Partnerschaftsvereines hören.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft

Der Ausschuss für Digitalisierung in Verwaltung und Gesellschaft berät über alle Planungen und Konzepte für Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung von Prozessen und deren technischen Voraussetzungen in der Stadt Troisdorf als Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss der den Rat der Stadt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)“

2. In Absatz 2 Ziffer 6 wird gestrichen; Nummer 7 wird Nummer 6.

3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zu Fragen der Inklusion berät der Ausschuss gemeinsam mit dem Inklusionsbeirat, der zu diesen Tagesordnungspunkten empfehlende Beschlüsse an den Ausschuss fassen kann.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Er entscheidet über die Planung und Vergabe der Mittel für die Anlage von Spielplätzen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel!“

11. Folgender neuer § 12 wird eingefügt; der bisherige § 12 wird § 13.

„§ 12 Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar

(1) Der Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar berät alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme für die Gesamtschule Sieglar, insbesondere die Fragen der baulichen und technischen Ausführung sowie der Ausstattung der Schule sowie der Einbindung in das schulische Konzept. Er berät weiterhin alle Fragen im Zusammenhang mit der Einbindung der Gesamtmaßnahme in das Quartier, besonders die damit verbundenen Grün- und Tiefbaumaßnahmen sowie die Fragen der Verkehrsordnung.

(2) Er entscheidet über alle Maßnahmen zur Umsetzung der in Absatz 1 genannten Punkte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

12. § 12 -alt- wird § 13 und wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Hauptausschusses“ durch die Wörter „Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Spiegelstrich Nummer 3 wird der Betrag „10.000“ durch den Betrag „50.000“ ersetzt.

Spiegelstrich Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Alle Vergaben unter Einhaltung der Vorgaben durch die Vergabeordnung des Rates und der gesetzlichen Vorschriften.“ Und Spiegelstrich Nummer 5 gestrichen.

3. In Absatz 4 Buchstabe c wird der Betrag „10.000 Euro“ durch den Betrag „20.000 Euro“ ersetzt.

13. § 13-alt - wird § 14 und ist an die Neufassung anzupassen.

Außerdem beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf folgende ergänzende Beschlüsse zur Änderung der Zuständigkeitsordnung zu fassen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zur nächsten Ratssitzung eine Vergabeordnung vorzulegen.
Wesentliche Inhalte der Vergabeordnung sollen sein:

Die Festlegung der Kriterien für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse insbesondere die Ziele Klimafreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit, Nachhaltigkeit, Nachweis von Ausbildungsplätzen, Nachweis von Präqualifikationen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

2. Der Rat richtet einen Beirat für Fragen der Inklusion (Inklusionsbeirat) ein. Der Beirat setzt sich zusammen aus 9 Personen, dem/ der Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Inklusion, der oder die auch Vorsitzende des Beirates ist, jeweils vier Vertretern/innen der Fraktionen im Ausschuss für Soziales und Inklusion nach d`Hondt und vier Vertretern/innen der auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf tätigen Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen.

Die Gruppen und Einrichtungen der Selbsthilfe für behinderte Menschen werden seitens der Verwaltung um acht gemeinsame Vorschläge gebeten werden, aus denen der Rat vier Vertreter/innen für den Beirat sowie vier stellvertretende Personen benennt. Die Vertreter/innen der Selbsthilfe erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Beirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung für sachkundige Bürger/innen und Fahrtkostenerstattung.

Der Inklusionsbeirat tagt parallel zu den Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Inklusion, soweit die Tagesordnung des Ausschusses Themen im Bereich der Inklusion vorsieht. Der Beirat gibt jeweils zu diesen Tagesordnungspunkten einen empfehlenden Beschluss an den Ausschuss. Auf Antrag der Vertreter/innen der Selbsthilfe kann der Beirat zu den beantragten Themen auch gesondert tagen.

Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.

Becker-Mussa, Jutta

Von: Harald Schliekert <harald.schliekert@spd-troisdorf.de>
Gesendet: Freitag, 6. November 2020 11:42
An: CDU Alexander Biber; Becker-Mussa, Jutta
Cc: Dellbrügge, Andreas; Linnhoff, Heike; Göllner, Petra
Betreff: Zuständigkeitsordnung
Anlagen: 2020 11 4 Antrag Neufassung der Zuständigkeitsordnung.docx



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beigefügt übersende ich Ihnen den Vorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Troisdorf.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie diesen Text den Vorlagen für den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Rates am 17. November einfügen könnt.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Schliekert

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) W/Collv 
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. B 101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) _____

Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussentwurf: Der Rat beschließt im Zuge umfangreicher Änderungen die vorgelegte Neufassung der Zuständigkeitsordnung:

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

vom 18. Juni 2014*)

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 23. September 2014 - In Kraft ab 23. September 2014

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 21. April 2020 - in Kraft ab 21. April 2020

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- (3) Über den Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung im Sinne des §73 Absatz 1 der Gemeindeordnung entscheidet der Rat.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Stadtentwicklungsausschuss
 - Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
 - Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
 - Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
 - Schulausschuss
 - Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion
 - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Rettungswesen, öffentliche Dienste und Einrichtungen
 - Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
- über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:
1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen,
 2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
 3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen,
 4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,

6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
 7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
 10. alle Fragen der Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung,
 11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen, soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.
- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 2. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 25.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahre oder mehr beträgt,
 3. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 25.000€ überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
 4. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
 5. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 6. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,

7. Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 25.000 € übersteigen,
 8. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 25.000 € überschreiten.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen,
 - (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.
Er berät über Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit diese städtebauliche Relevanz haben und nicht die alleinige Zuständigkeit des Kulturausschusses betroffen ist.
- (2) Er entscheidet über
 1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen,
 2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will,
 3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 25.000 € übersteigt,

4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
 5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
- (3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren, ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen.

§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- (1) Der Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Er entscheidet über
1. alle strategischen und operativen Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
 2. das Grünbau- und Grünpflegeprogramm der Stadt inklusive der Grünflächen an Schulen, städtischen Gebäuden, im Straßenraum und allen Flächen, die nicht unmittelbar einer Frei- oder Naturfläche zuzuordnen sind,
 3. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 und 2 genannten Bereichen und weiterer Pläne bzw. Programme, die dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz zugeordnet werden können,
 4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB,
 5. den Aufbau des Umweltinformationssystems,
 6. alle städtischen Förderprogramme zur Verbesserung des lokalen Klimas in der Stadt Troisdorf,
 7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,

8. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des örtlichen Natur- und Umweltschutzes und im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätige Vereine anhören.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- (5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 5a- Ausschuss für Rettungswesen, öffentliche Dienste und Einrichtungen

- (1) Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung berät über die Gebührenkalkulationen in Angelegenheiten des §5a Absatz 2 dieser Zuständigkeitsordnung.
- (2) Er entscheidet über
 1. alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, inklusive der Erstellung und Umsetzung des Brandstättenbedarfsplanes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten,
 2. alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung inklusive der Pandemievorsorge,
 3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Pandemievorsorge und des Selbstschutzes,
 4. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr,
 5. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen soweit diese Entscheidung nicht Ortschaftsausschüssen zugewiesen ist. In Ortschaften, in denen kein Ortschaftsausschuss eingerichtet ist, ist der oder die Ortsvorsteher*in ins Benehmen zu setzen,
 6. alle Angelegenheiten des Friedhofswesens,
 7. alle ordnungsrechtlichen Angelegenheiten des Markt- und Veranstaltungswesens,
 8. alle Angelegenheiten der Straßenreinigung,
 9. er kann einen Fachbeirat für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr bilden.

- (3) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter*innen der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 6 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten. Er empfiehlt dem Mobilitätsausschuss Maßnahmen der Schulwegsicherung und -gestaltung.
- (2) Er entscheidet über
 - 1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
 - 2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
 - 3. die Vergabe aller freiwilliger Mittel im Schulbereich, die nicht dem Schulbau zugeordnet sind,
 - 4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegende Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen,
 - 5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl,
 - 6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
 - 6a. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierung in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
 - 7. die Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes im Benehmen mit den Schulen.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen der Stadtschulpflegschaft und einer stadtweit organisierten Schüler*innenvertretung hören.

- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 7 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

- (1) Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät über alle Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Nahmobilität. Ferner obliegen ihm alle Entscheidungen hinsichtlich der Sanierung, Planung und Ausführung städtischer Tief- und Hochbauten, soweit sie in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Er entscheidet über:
 - 1. das Straßen-, Radwege- Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt,
 - 2. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
 - 3. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - 4. alle Entscheidungen, auch die zur Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen, zur Verbesserung des Modal Splits in Richtung nicht motorisierter Angebote,
 - 5. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 25.000 € überschreiten,
 - 6. die allgemeinen Leitlinien städtischer Vergaben,
 - 7. im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
 - 8. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000€ übersteigen.-
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Radverkehr tätigen Vereinen hören.
- (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses

eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutzsausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.

- (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen
- (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 8 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten, die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht dem Jugendhilfebereich zugeordnet sind.

Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Absatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind und keine Mitberatung des Stadtentwicklungsausschusses nach § 4 Absatz 1 Satz 3 gegeben ist.

- (2) Er entscheidet über
 - 1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm,
 - 2. in konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Stadthalle, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen, soweit es sich nicht um ein Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege,
 - 4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf,
 - 5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 6.000 € überschritten wird,
 - 6. alle inhaltlichen Belange des Bibliothekswesens, einschließlich der räumlichen Gestaltung der Büchereien, und des Bibliothekskonzeptes,
 - 7. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 - 8. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens,

9. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 10. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 11. Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 12. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien,
 13. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
 14. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 15. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 16. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen Vertreter*innen des Kulturringes, des Stadtsportverbandes, des Freizeitings und des Partnerschaftsvereins hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
 - (5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen mit Ausnahme der Ziffern 5, 6 und 8 des Absatzes 3.
 - (6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

§ 9 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz

- (1) Der Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung und der Bürger*innenbeteiligung. Insbesondere berät er über
1. die Förderung der Bürgerbeteiligung zu allen kommunalen Themenbereichen in Troisdorf. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur systematischen Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Politik, Verwaltung, Expert*innen und natürlich Bürger*innen erfolgen.
 2. Die Förderung, Koordinierung und Begleitung besonderer Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, z.B. bei Kindern und Jugendlichen, bei Senioren oder bei Menschen mit besonderem Förderbedarf.
- (2) Er berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung auf kommunaler Ebene. Insbesondere berät er über
1. eine mitarbeiter*innenfreundliche Digitaloffensive der Stadtverwaltung zur Entlastung des Fachpersonals von immer wiederkehrenden gleichartigen Aufgaben und zur Förderung flexibler Arbeitszeit- und –ortmodelle,
 2. eine nutzer*innenfreundliche Digitaloffensive der Stadt zur methodisch beschleunigten, inhaltlich hochwertigen und zeitlich flexiblen Optimierung möglichst vieler Serviceleistungen. Dies bezieht sich auf Bürger*innen ebenso wie auf die Vereinswelt, die Wirtschaft oder weitere Institutionen,
 3. Möglichkeiten und Nutzen des Einsatzes der Blockchain-Technologie.
- Er entscheidet über alle Leitlinien der Digitalisierung in der Verwaltung, sofern es sich nicht um laufendes Geschäft der Verwaltung handelt und nicht schulische Belange betrifft.
- Er entscheidet über den finanziellen Rahmen des Ausbaus des Freifunknetzes im Stadtgebiet.
- Er entscheidet über Programme zur Förderung der digitalen Weiterentwicklung des Einzelhandels.
- (3) Er berät weiter über die Entwicklung und Steuerung der städtischen Beteiligungen.
1. Hierzu berät er mindestens einmal pro Jahr zu allen direkt städtisch beherrschten sowie solche Unternehmen, die von städtisch beherrschten Unternehmen beherrscht werden, über Entwicklungsziele

und Steuerungsinhalte und formuliert ggf. Beschlussempfehlungen an den Rat. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse beteiligt werden.

2. Der Ausschuss wird vom Bürgermeister mit allen für diese Beratungen und ggf. Beschlussempfehlungen relevanten Informationen versorgt, sofern nicht zwingende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Unternehmens dem entgegenstehen. Bei Unternehmen, die nicht in wettbewerbsrelevanten Sektoren tätig sind, sind grundsätzlich Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und strategische Ziele in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Unternehmen in wettbewerbsintensiven Sektoren können Teile der Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden.
 3. Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass der Stadtrat im Bedarfsfall von seinem Weisungsrecht gegenüber den von der Stadt entsandten Vertreter*innen in den Gremien der Unternehmen Gebrauch machen kann.
- (4) Er entscheidet über die bedarfsgerechte Förderung des Breitbandausbaus.
- (5) Ihm obliegen alle Entscheidungen hinsichtlich des Verbraucherschutzes, soweit städtische Belange berührt werden, insbesondere über die Evaluation und Fortschreibung der Aufgaben der städtischen Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des Verbraucherschutzes hören.

§ 10 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion

- (1) Der Sozialausschuss berät über
1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner*innen und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaus und der städtischen Wohnungsbauförderung,
 2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer*innen,
 3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.
- (2) Er entscheidet über
1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch

- (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens,
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pandemievorsorge handelt,
 3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner,
 4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes,
 6. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 7. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 8. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 9. Maßnahmen zur Förderung der nichtschulischen Inklusion, soweit städtische Belange betroffen sind.
- (3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen berühren ist vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss einzuholen. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet nach §3 Absatz 1 Nr.7 der Haupt- und Finanzausschuss in der Sache.
- (4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen
- (5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 11 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Verwaltung berichtet, vor einer Vergabeentscheidung, über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 12 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 25.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt,
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 25.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5),
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11),
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 25.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12),

- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 60.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs.1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 25.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs 3 Nr.1),
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 25.000 €,
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5),
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 6),
- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 8),
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9),
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10),
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11).

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 25.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

- (4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar
- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
 - b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 12.000 €,
 - c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Betrag von 6.000 €.

§ 14 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 08.10.2014 außer Kraft.

Troisdorf, den ... 2020

Alexander Biber

Ratssitzung am 17.11.2020

Nachtrag zum TOP 6 Änderung der Zuständigkeitsordnung

Im Ältestenrat am 11.11.2020 wurde über den Antrag der Fraktionen SPD/ Grünen zur Änderung der Zuständigkeitsordnung gesprochen.

Insbesondere wurden aus Sicht der Verwaltung nicht eindeutige Formulierungen und Regelungen hinterfragt und Alternativen besprochen. Im Ergebnis hat die Verwaltung zugesagt, die entsprechenden Textpassagen zu überarbeiten und rechtskonform zu formulieren.

Ebenso wurden redaktionelle Änderungen wie Verweise vorgenommen. Diese sind in der Anlage eingearbeitet.

Zuständigkeitsordnung

Stand: 12.11.2020

Inhalt

Zuständigkeitsordnung.....	1
§ 1 Rat.....	2
§ 2 Ausschüsse.....	2
§ 3 Haupt- und Finanzausschuss	3
§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung.....	6
§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.....	7
§ 5a Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	9
§ 6 Schulausschuss	10
§ 7 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	11
§ 8 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit	12
§9 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz	14
§ 10 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	15
§ 11 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss).....	17
§ 12 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar	17
§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters	18
§ 14 Inkrafttreten	20

§ 1 Rat

- 1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- 2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.
- 3) Die Geschäftsverteilung der Verwaltung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen gem. §73 Absatz 1 der Gemeindeordnung.

§ 2 Ausschüsse

- 1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Stadtentwicklungsausschuss
 - d) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz,
 - e) Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
 - f) Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
 - g) Schulausschuss
 - h) Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit
 - i) Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion
 - j) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
 - k) Wahlprüfungsausschuss
 - l) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
 - m) Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“

- 2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- 3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
 - über Ortsrecht zu beraten sowie
 - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:
 - a) Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen,
 - b) die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
 - c) alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen,
 - d) die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen,
 - f) alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,

- g) alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 - h) alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs.1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
 - j) Fragen der Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung,
 - k) alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen, soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.
- 2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- 3) Er entscheidet über
- a) den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
 - b) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahre oder mehr beträgt,
 - c) Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,

- d) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 - e) den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
 - f) Vertragsabschlüsse außerhalb von Auftragsvergaben, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
 - g) alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten, soweit die jährlichen Kosten 25.000 € überschreiten,
 - h) die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen soweit diese Entscheidung nicht Ortschaftsausschüssen zugewiesen ist. In Ortschaften, in denen kein Ortschaftsausschuss eingerichtet ist, ist der oder die Ortsvorsteher*in ins Benehmen zu setzen,
 - i) die allgemeinen Leitlinien städtischer Vergaben.
- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Rat.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000€ übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung

- 1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.
- 2) Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Absatz 4 Buchstabe a bis c zur Entscheidung übertragen worden sind.
- 3) An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich die Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4) Er entscheidet über
 - a) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.
- 5) Er entscheidet weiterhin über
 - a) die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen,

- b) die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will,
 - c) die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 25.000 € übersteigt,
 - d) die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB,
 - e) die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
 - f) die Zustimmung zu Anträgen auf Ablöse von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten
- 6) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 7) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 5 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- 1) Der Umwelt- und Klimaschutz Ausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes. Er berät auch über den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind.
- 2) Er berät außerdem über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- 3) Er entscheidet über
 - a) alle strategischen Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung,
 - b) das Grünbau- und Grünpflegeprogramm der Stadt inklusive der Grünflächen an Schulen, städtischen Gebäuden, im Straßenraum und allen Flächen, die nicht unmittelbar einer Frei- oder Naturfläche zuzuordnen sind,
 - c) die Aufstellung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 und 2 genannten Bereichen und weiterer Pläne bzw. Programme des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.
 - d) Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2 (4) Bau-GB,
 - e) den Aufbau des Umweltinformationssystems,
 - f) städtische Förderprogramme zur Verbesserung des lokalen Klimas in der Stadt Troisdorf,
 - g) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
 - h) Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
- 4) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des örtlichen Natur- und Umweltschutzes und im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätige Vereine anhören.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 5a Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

- 1) Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen berät über Angelegenheiten des Brandschutzes, des Rettungsdienstes, die Selbsthilfe nach BHKG, den Bevölkerungsschutz, des Friedhofwesens und der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst.
- 2) Er entscheidet
 - a) in Angelegenheiten von besonderer strategischer Bedeutung in den Bereichen des abwehrenden Brandschutzes, den Maßnahmen im Brandschutzbedarfsplan, des Rettungsdienstes und der Selbsthilfe nach dem BHKG,
 - b) über die strategische Ausrichtung zum Bevölkerungsschutz einschließlich Pandemievorsorge,
 - c) über die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen gemäß Buchstaben a und b,
 - d) das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr,
 - e) in Angelegenheiten von besonderer strategischen Bedeutung auf den städtischen Friedhöfen wie Bestattungsarten, Kooperationen mit Dritten und Bestattungsordnung,
 - f) in Angelegenheiten von besonderer strategischen Bedeutung der Straßenreinigung und des Winterdienstes wie Umfang der Straßenreinigung und Winterdienstes sowie des Zusatzkehrdienstes in den Laubsammelstraßen,
 - g) in Angelegenheiten des Markt- und Veranstaltungswesens, sofern im Einzelnen nichts durch die Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
- 3) Der Ausschuss kann einen Fachbeirat für Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes bilden. Mitglieder dieses Fachbeirates sind, neben der Leitung der Feuerwehr und dem Bürgermeister oder ein vom ihm beauftragter Bediensteter,

Fachleute aus dem Bereich des abwehrenden Brandschutzes oder Katastrophenschutzes und Mitglieder des Ausschusses.

- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 6 Schulausschuss

- 1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten. Er empfiehlt dem Mobilitätsausschuss im Einzelfall Maßnahmen der Schulwegsicherung und -gestaltung.
- 2) Er entscheidet über
 - a) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
 - b) die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen,
 - c) die Vergabe aller freiwilliger Mittel im Schulbereich, die nicht dem Schulbau zugeordnet sind,
 - d) die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegende Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen,
 - e) die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl,
 - f) die Programme zur Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,

- g) die Programme zur Digitalisierung in Troisdorfer Schulen (Medienentwicklungsplan), soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist,
- 3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen der Stadtschulpflegschaft und einer stadtweit organisierten Schüler*innenvertretung hören.
 - 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
 - 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 7 Ausschuss für Mobilität und Bauwesen

- 1) Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen berät über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich der Nahmobilität sowie über städtische Tief- und Hochbaumaßnahmen.
- 2) Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen.
- 3) Er entscheidet über:
 - a) das Straßen-, Radwege-, Hoch- und Tiefbauprogramm der Stadt,
 - b) Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,

- c) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) öffentlichkeitswirksame Kampagnen zur Verbesserung des Umweltverbundes,
 - e) im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO),
 - f) alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000€ übersteigen.
 - g) alle Bauauftragsvergaben im Hochbau ab 100.000 €.
- 4) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Radverkehr tätigen Vereinen hören.
 - 5) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - 6) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
 - 7) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 8 Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit

- 1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten, die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht dem Jugendhilfebereich zugeordnet sind.

- 2) Er entscheidet über
- a) die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm,
 - b) konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Stadthalle, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege,
 - d) das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf,
 - e) die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 6.000 € überschritten wird,
 - f) alle wesentlichen inhaltlichen Belange des Bibliothekswesens, einschließlich der räumlichen Gestaltung der Büchereien, und des Bibliothekskonzeptes,
 - g) den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 - h) über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens,
 - i) den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 6.000 €,
 - j) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
 - k) die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
 - l) die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 - m) die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports.

- 3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen Vertreter*innen des Kulturringes, des Stadtportverbandes, des Freizeitrings und des Partnerschaftsvereins hören.
- 4) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 6) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§9 Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz

- 1) Der Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz berät über alle grundsätzlichen Fragen der Digitalisierung und der Bürger*innenbeteiligung. Insbesondere berät er über
 - a) die Förderung der Bürgerbeteiligung zu allen kommunalen Themenbereichen in Troisdorf. Dazu wird ein Prozess zur Entwicklung von Strategien zur systematischen Bürgerbeteiligung angestoßen. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Politik, Verwaltung, Expert*innen und natürlich Bürger*innen erfolgen,
 - b) die Förderung, Koordinierung und Begleitung besonderer Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- 2) Er entscheidet über
 - a) den finanziellen Rahmen des Ausbaus des Freifunknetzes im Stadtgebiet,
 - b) Programme zur Förderung der digitalen Weiterentwicklung des Einzelhandels.

- 3) Er wird von der Geschäftsführung der TroiKomm GmbH über die Entwicklung und wesentlichen Projekte der städtischen Beteiligungen informiert.
 - a) Hierzu wird die TroiKomm Geschäftsführung mindestens einmal pro Jahr zu allen direkt von der TroiKomm beherrschten sowie solche Unternehmen, die von der TroiKomm beherrschten Unternehmen beherrscht werden, über Entwicklungsziele und die wesentlichen Projekte dem Ausschuss berichten. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse beteiligt werden.
 - b) Der Ausschuss wird von der TroiKomm Geschäftsführung in den Sitzungen mit allen relevanten Informationen versorgt, sofern nicht zwingende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Unternehmens dem entgegenstehen. Bei Unternehmen, die nicht in wettbewerbsrelevanten Sektoren tätig sind, sind grundsätzlich Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und strategische Ziele in nicht öffentlicher Sitzung darzulegen.
 - c) Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass der Stadtrat im Bedarfsfall über wesentliche Sachverhalte informiert werden kann.
- 4) Er entscheidet über die bedarfsgerechte Förderung des Breitbandausbaus.
- 5) Ihm obliegen wesentliche Entscheidungen hinsichtlich des Verbraucherschutzes, soweit städtische Belange berührt werden, insbesondere über die Evaluation und Fortschreibung der Aufgaben der städtischen Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter*innen des Verbraucherschutzes hören.

§ 10 Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion

- 1) Der Sozialausschuss berät über
 - a) freiwillige Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner*innen und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaus und der städtischen Wohnungsbauförderung,

- b) die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer*innen,
 - c) alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.
- 2) Er entscheidet über
- a) Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens,
 - b) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pandemievorsorge handelt,
 - c) die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner,
 - d) die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - e) die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes,
 - f) das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
 - h) die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
 - i) Maßnahmen zur Förderung der nichtschulischen Inklusion, soweit städtische Belange betroffen sind.

- 3) Sofern Entscheidungen des Ausschusses klimapolitische Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung berühren, ist, vor einer abschließenden Entscheidung des Fachausschusses, eine Entscheidung des Umwelt- und Klimaschutz Ausschusses einzuholen. Die Wesentlichkeit wird durch einen Kriterienkatalog/Bewertungsmatrix festgelegt. Der Fachausschuss gilt als federführend. Bei voneinander abweichenden Entscheidungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 4) Die Verwaltung berichtet über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.
- 5) Zuständigkeiten des Ausschusses im Bereich des Schulzentrum Sieglar fallen in den Sonderausschuss „Schulzentrum Sieglar“.

§ 11 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

- 1) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.
- 2) Die Verwaltung berichtet, über Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) im Ausschuss, soweit die Kosten 25.000 € übersteigen.

§ 12 Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar

Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.

§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- 2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.
- 3) Insoweit entscheidet er insbesondere über
 - a) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 lit. b) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt,
 - b) alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 lit. c),
 - c) die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 10 Abs. 2 lit. h),
 - d) Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben gem. lit. e), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 lit. f),
 - e) alle Bauauftragsvergaben im Hochbau soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 7 Abs. 3 lit. g),
 - f) alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 25.000 € (§ 3 Abs. 3 lit. g) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 lit. a),

- g) die Zustimmung zu Anträgen auf Ablöse von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €,
 - h) die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 8 Abs. 2 lit. e),
 - i) den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 8 Abs. 2 lit. g),
 - j) den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag von einschließlich 6.000 € (§ 9 Abs. 2 lit. i),
 - k) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 4 Abs. 4 lit. a),
 - l) Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 4 Abs. 4 lit. b),
 - m) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 4 Abs. 4 lit. c).
- 4) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:
- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
 - b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
 - c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
 - d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,

- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.
- 5) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar
- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
 - b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 12.000 €,
 - c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Betrag von 6.000 €.

§ 14 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 08.10.2014 außer Kraft.

Troisdorf, den ... 2020

Alexander Biber

Vorlage, DS-Nr. 2020/0663

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Größe und Struktur der Ausschüsse

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Der Bürgermeister hat Stimmrecht
2. Einfache Mehrheit

1. a.)

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die folgende Größe und Struktur der Ausschüsse

Ausschuss (nach dem Stand der vergangenen Ratsperiode	Anzahl der <u>stimm-</u> <u>berechtigten</u> <u>Mitglieder</u> <u>insgesamt</u>	a. Anzahl der <u>stimm-</u> <u>berechtigten</u> <u>Ratsmitglieder</u>	b. Höchst- grenze der Anzahl der <u>stimmberechtig-</u> <u>igten</u> <u>sachkundigen</u> <u>Bürger</u>	c. Anzahl der zusätzlich <u>beratenden</u> <u>sachkundigen</u> <u>Einwohner</u> nach §58 Abs. 4 GO NW
Haupt- und Finanzausschuss				
Rechnungs- prüfungs- ausschuss				
Stadtent- wicklungs- ausschuss (mit Denkmalpflege)				
Umwelt- und Verkehrs- Ausschuss				
Bau- und Ver- gabeausschuss				

Schulausschuss				
Ausschuss für Kultur- und Städte-Partnerschaften				
Sozialausschuss				
Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss				
Jugendhilfe-Ausschuss				
Wahlprüfungs-Ausschuss	am 03. November 2020 bereits gebildet			
Sonderausschuss Neubau Schul-Zentrum Sieglar				

Ja	Nein	Enth.

b) Sofern es nicht zu einem einheitlichen Wahlvorschlag kommt und mit Blick darauf, dass alle ordentlichen (d.h. stimmberechtigten) Mitglieder des betreffenden Ausschusses in einem Wahlgang zu wählen sind, beschließt der Rat der Stadt Troisdorf die möglichen mathematischen Ungenauigkeiten gemäß der beigefügten **Anlage 1** auszuschließen und wie folgt zu verfahren:

Der Rat der Stadt Troisdorf trifft eine Festlegung der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Anzahl der Ratsmitglieder, damit die Zahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Mitglieder in jedem Fall übersteigt. Die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, werden deshalb nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft werden muss.

2. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt hinsichtlich der **beratenden sachkundigen Einwohner** diese in einem gesonderten Wahlgang nach dem Grundsatz des § 50 Absatz 3 GO NW zu wählen.

Ja	Nein	Enth.

3.

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, stellvertretende Ausschussmitglieder zu bestellen und diese

In einem besonderen Wahlgang derart zu wählen, dass jeweils alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen persönliche Stellvertretung vorgegeben ist.

Dergestalt zu wählen, dass die auf den Listenvorschlag nicht als ordentlichen Mitglieder berücksichtigten Bewerber in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten.

Sachdarstellung:

1. zur Ausschussgröße

Coronabedingt schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den größeren Ausschüssen von 23 auf 16 Mitglieder und in den kleineren Ausschüssen von 9 auf 7 zu senken. Gleichzeitig würde damit auch die Effektivität der Ausschussarbeit erhöht werden. Bei einem 16er-Ausschuss würde mit Blick auf die Spiegelbildlichkeit die CDU-Fraktion mit 6, die SPD-Fraktion mit 4 und die GRÜNEN-Fraktion mit 3 Sitzen vertreten sein; vorausgesetzt, dass sich daneben im Rat der Stadt Troisdorf noch 3 kleinere Fraktionen bilden sollten, würden diese jeweils auch einen Sitz in diesem 16er-Ausschuss erhalten. Bei einem 7er-Ausschuss würde mit Blick auf die Spiegelbildlichkeit die CDU-Fraktion mit 3, die SPD-Fraktion und die GRÜNEN-Fraktion mit jeweils 2 Sitzen vertreten sein.

2. Allgemeines

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 50 Absatz 3 GO NW. Danach werden die ordentlichen (d.h. **stimmberechtigten**) Ausschussmitglieder für jeden Ausschuss in einem Wahlgang gewählt. Der Rat der Stadt Troisdorf trifft eine Festlegung der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Anzahl der Ratsmitglieder, damit die Zahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Bürger in jedem Fall übersteigt. Die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, werden deshalb nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft werden muss.

Das Verfahren nach Hare/Niemeyer wird insoweit zunächst auf die Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder bezogen und sodann auf die festgelegte Zahl der Ratsmitglieder angewandt. Die dann nach der Gesamtzahl verbleibenden Sitze je Liste werden dann auf die sachkundigen Bürger je Liste verteilt.

Als Mitglieder mit **beratender** Stimme können gemäß § 58 Absatz 4 GO NW den Ausschüssen – mit Ausnahme des Haupt-, Finanz- und des Rechnungsprüfungsausschusses – volljährige sachkundige Einwohner angehören.

In der vergangenen Ratsperiode wurden teilweise zwei Vertreter des Integrationsrates und ein Vertreter des Seniorenbeirates zu sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen benannt. Die Ausschuss-Struktur sah in der vergangenen Wahlperiode zuletzt wie folgt aus:

Ausschuss (nach dem Stand der vergangenen Ratsperiode)	Anzahl der <u>stimm-berechtigten Mitglieder insgesamt</u>	a. <u>Anzahl der stimm-berechtigten Ratsmitglieder</u>	b. Anzahl der <u>stimmberechtigten sachkundigen Bürger</u>	c. Anzahl der <u>zusätzlich beratenden sachkundigen Einwohner nach § 58 Abs. 4 GO NW</u>
Haupt- und Finanzausschuss	+ Bm 23		<i>gesetzlich nicht möglich</i>	<i>gesetzlich nicht möglich</i>
Rechnungsprüfungs-ausschuss	9		<i>gesetzlich nicht möglich</i>	nein
Stadtentwicklungs-ausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Umwelt- und Verkehrs-Ausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Bau- und Vergabeausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Schulausschuss	23		bis zu 11	2 IR 2 kirchl. Vertr. 2 Schulen
Kultur- und Städtepartnerschaftsausschuss (mit Denkmalpflege)	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b. 1 Partn.verein
Sozialausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b. 1 Stadtsp.verb. 1 Freiz.ring
Jugendhilfe-ausschuss				2 IR + Besonderheit (sh. Sachdarstellung)

Wahlprüfungs- Ausschuss	9		nein	nein
----------------------------	---	--	------	------

Bezüglich des unter 3. zu fassenden Beschlusses hinsichtlich der **stellvertretenden** Ausschussmitglieder weist die Verwaltung auf folgendes hin:

Die dort aufgeführten Varianten sind nicht kumulierbar und bedürfen in der ersten Ratssitzung einer entsprechenden Entscheidung. Die Verwaltung schlägt aus Vereinfachungsgründen die erste Variante vor, wonach alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden. Die Berufung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist insoweit jedoch nicht abschließend, sondern kann jederzeit auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe auch innerhalb der Ratsperiode geändert werden.

3. Besonderheiten

Hinsichtlich der Struktur ist beim Jugendhilfeausschuss und beim Schulausschuss Folgendes zu beachten:

Dem **Jugendhilfeausschuss** gehören nach § 71 Absatz 1 KJHG als stimmberechtigte Mitglieder

- mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Rates oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
- und mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden, an.

Aus dieser Quotenregelung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergibt sich, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nur zehn oder fünfzehn betragen darf. In den letzten drei Wahlperioden betrug sie gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf fünfzehn.

Darüber hinaus gehören dem Jugendhilfeausschuss derzeit 11 beratende Mitglieder an, die von verschiedenen Gremien oder Stellen bestellt werden (§ 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf); auf deren Zusammensetzung hat der Rat keinen Einfluss. Das sind:

- der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter;
- der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertretung;
- ein Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/in, der vom Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
- ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Direktor des Arbeitsamtes Bonn bestellt wird;
- ein Vertreter der Schulen, der vom RP bestellt wird;
- ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat bestellt wird;
- je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden.
- Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates
- zwei Vertreter des Integrationsrates

Der **Schulausschuss** setzt sich nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammen. Wird ein Schulausschuss gebildet, ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Nachtrag:

Aus dem politischen Bereich und auch aus der letzten Beratung im Ältestenrat heraus werden zwischenzeitlich verschiedene weitere Ausschussgrößen diskutiert. Daher ist nachfolgend eine ergänzende Sitzverteilungs-Übersicht beigefügt:

Größe	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	LINKE	DIE FRAKTION
24	10	7	4	1	1	1
23	9	6	5	1	1	1
21	8	6	4	1	1	1
17	7	4	3	1	1	1
16	6	4	3	1	1	1
9	4	3	2	0	0	0
7	3	2	2	0	0	0

Alexander Biber
Bürgermeister



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Städtetag NRW
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswertherstraße 199-201
40474 Düsseldorf

Landkreistag
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

2. September 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.01/02-2-37/09

RAfr Dulfhuis
Telefon 0211 871 -2532
Telefax 0211 871-162532
andrea.dulfhuis@im.nrw.de

**Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer
(§ 50 Absatz 3 Sätze 3-6 GO NRW)**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage sende ich Ihnen Auszüge aus dem Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen*, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952, die für das Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW) hilfreich sein können.

In Ziffer 3 der damaligen **Verwaltungsvorschriften** ist das Grundmodell der anzuwendenden Berechnungsweise nach dem Zählverfahren Hare/Niemeyer dargestellt.

In der **Erläuterung 13** wird zunächst gezeigt, dass die Vorgabe des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW dadurch gesichert werden kann, indem auf den Listen die Gruppen der Ratsmitglieder vor der Gruppe der sachkundigen Bürger aufgeführt werden und die darauf abgegebenen Stimmen ausgerechnet werden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist durch die Entscheidung des OVG NRW vom 27.3.1990 - 15 A 2666/86 -, NWVBl. 1990 S. 265 anerkannt.

In einem weiteren Beispiel wird dann dargelegt, dass es in Abhängigkeit von der gewählten Relation von Ratsmitgliedern zu sachkundigen Bür-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



gern zu Unverträglichkeiten kommen kann, die nur dadurch gelöst werden können, dass der Rat bestimmte Festlegungen trifft.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winkel'.

(Winkel)

Anlage

zum Rundschreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 2. September 2009:

Auszug aus dem Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen*, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952:

„Verwaltungsvorschriften:

3.

Soweit der Rat sich nicht auf eine Ausschußbesetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 einigen kann, sind die Ausschußsitze nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln:

$$\frac{\text{Stimmenzahl für einen Wahlvorschlag} \times \text{Zahl der Ausschußsitze}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Beispiel:

Für die Besetzung eines Ausschusses mit 13 Sitzen entfallen bei 51 abgegebenen gültigen Stimmen auf den Vorschlag A 25 Stimmen, den Vorschlag B 19 Stimmen und den Vorschlag C 7 Stimmen. Daraus ergibt sich unter Anwendung obiger Formel:

$$\frac{25 \times 13}{51} = 6,37;$$

$$\frac{19 \times 13}{51} = 4,84;$$

$$\frac{7 \times 13}{51} = 1,78.$$

Nach § 35 Abs. 3 Satz 4 werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich ganze Zahlen ergeben; danach entfallen auf

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 4 Sitze,
Vorschlag C 1 Sitz.

Da durch die bisherige Sitzzuteilung erst 11 der 13 Ausschußsitze besetzt worden sind, entfallen nach § 35 Abs. 3 Satz 5 auf die beiden Vorschläge mit den höchsten Zahlbruchteilen - also die Vorschläge B und C - jeweils ein weiterer Sitz. Somit wird der Ausschuß wie folgt besetzt:

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 5 Sitze,
Vorschlag C 2 Sitze."

„Erläuterung 13.

In einem Wahlgang müssen alle ordentlichen Mitglieder des betreffenden Ausschusses gewählt werden, so dass es z.B. nicht zulässig ist, für die Wahl der Ratsmitglieder und für die Wahl der sachkundigen Bürger (§ 42 Abs. 3) je einen Wahlgang anzusetzen.

Nicht nur bei der Aufnahme von sachkundigen Bürgern nach § 42 Abs. 3 müssen auf den jeweiligen Listen mehrere Gruppen von Bewerbern berücksichtigt werden, sondern auch dann, wenn spezialgesetzliche Vorschriften dies verlangen.

Schwierigkeiten bereitet die Anwendung des Verfahrens, wenn solche besonderen Gruppen von Bewerbern (z.B. eine bestimmte Anzahl von stimmberechtigten sachkundigen Bürgern oder von stimmberechtigten Vertretern der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände oder auch von Arbeitnehmern nach § 8 Abs. 2 Sparkassengesetz) berücksichtigt werden müssen.

Da keine Höchstzahlen wie beim d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zur Verfügung stehen, gibt es keine bestimmte Reihenfolge, in der die Vorschläge aus den Listen zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Abstimmung darauf zu verständigen, wieviele Ratsmitglieder bzw. stimmberechtigte sachkundige Bürger nach dem voraussichtlichen Wahlergebnis auf die einzelnen Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen entfallen werden und die Vorschläge dementsprechend aufzustellen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so müssen die Zahl der Ratsmitglieder und die Zahl der sachkundigen Bürger auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen nach dem gleichen mathematischen Proportionalverfahren verteilt werden.

Dies bedeutet am Beispiel der Nr. 3 der VV zu § 35:

Dabei wird angenommen, dass dem Ausschuß aus 13 Mitgliedern, 7 Ratsmitglieder und 6 sachkundige stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen.

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 7}{51} = 3,43$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 7}{51} = 2,61$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 7}{51} = 0,96$$

Somit sind vom Vorschlag A, dem nach der Berechnung in Nr. 3 der VV 6 Ausschußsitze zustehen, 3 Ratsmitglieder, vom Vorschlag B, dem 5 Ausschußsitze zustehen, ebenfalls 3 Ratsmitglieder und vom Vorschlag C, dem 2 Sitze zustehen, 1 Ratsmitglied zu berücksichtigen.

Für die Zahl der sachkundigen Bürger ergibt sich in diesem Beispiel ein entsprechendes Ergebnis:

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 6}{51} = 2,94 \quad (3 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 6}{51} = 2,24 \quad (2 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 6}{51} = 0,82 \quad (1 \text{ sachkundiger Bürger}).$$

Bei einer nur geringfügigen Abwandlung des Beispiels ist das mathematische Ergebnis nicht mehr so eindeutig:

Von den 13 Ausschußmitgliedern sollen 9 Ratsmitglieder und 4 sachkundige Bürger sein.

Die Rechnung ergibt dann folgendes Bild:

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden Ratsmitglieder ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 9}{51} = 4,41$	(also 5 Ratsmitglieder)
Vorschlag B	$\frac{19 \times 9}{51} = 3,35$	(also 3 Ratsmitglieder)
Vorschlag C	$\frac{7 \times 9}{51} = 1,23$	(also 1 Ratsmitglied)

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden sachkundigen Bürger ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 4}{51} = 1,96$	(also 2 sachkundige Bürger)
Vorschlag B	$\frac{19 \times 4}{51} = 1,49$	(also 1 sachkundiger Bürger)
Vorschlag C	$\frac{7 \times 4}{51} = 0,55$	(also 1 sachkundiger Bürger)

Hält man beide Berechnungen nebeneinander, ergibt sich keine eindeutige Lösung:

Dem Vorschlag A stehen zwar nur 6 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) 5 Ratsmitglieder und 2 sachkundige Bürger zu.

Dem Vorschlag B stehen zwar 5 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) nur 3 Ratsmitglieder und 1 sachkundiger Bürger zu.

Diese mathematische Inkongruenz der beiden Berechnungsmethoden - je nach Methode weichen die Ergebnisse für die Vorschläge A und B voneinander ab - ist, da beide Berechnungen sowohl juristisch als auch mathematisch gleichwertig sind, nur dadurch zu lösen, daß der Rat durch Beschluß festlegt, welche der beiden Berechnungsmöglichkeiten er der Sitzverteilung zugrunde legen will.

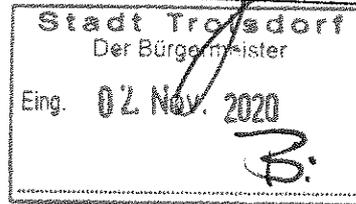
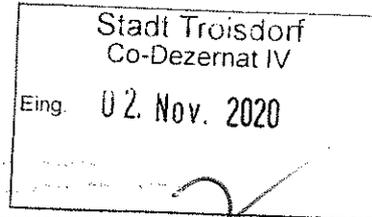
*(vgl. Beschluss
zu 16.)*

Hat der Rat hingegen die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschußmitgliedern gewählt werden können, nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne daß diese Zahl auch „ausgeschöpft“ werden muß, wird es ausreichend sein, die Verhältnisrechnung nur für die sachkundigen Bürger durchzuführen.“

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

B3101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

Änderungsantrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf zu TOP 11

Größe und Struktur der Ausschüsse

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat möge entscheiden:

Soweit nicht eine gesetzlich vorgesehene Zahl an Ausschussmitglieder zu bestellen ist, bildet der Rat die Ausschüsse mit jeweils 17 Mitgliedern. Davon ausgenommen sind der Wahlprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern und der Sonderausschuss Gesamtschule Sieglar sowie der Rechnungsprüfungsausschuss mit jeweils 11 Mitgliedern.

Vorlage, DS-Nr. 2020/0664

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Benennung der Ausschussmitglieder

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
2. Einheitlicher Wahlvorschlag oder Besetzung erfolgt nach Hare/Niemeyer. Bei einem einheitlichen Vorschlag dürfen keine Gegenstimmen abgegeben sein. Stimmenenthaltungen stehen einem einheitlichen Vorschlag ebenso wie ungültige Stimmen nicht entgegen.
3. Der Rat der Stadt Troisdorf hat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass hinsichtlich stimmberechtigter sachkundiger Bürger

Eine eigene Verhältnisrechnung durchzuführen ist

Keine eigene Verhältnisrechnung durchzuführen ist

4. Der Rat der Stadt Troisdorf hat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass hinsichtlich der stellvertretenden Ausschussmitglieder

In einem besonderen Wahlgang dergestalt zu wählen ist, dass jeweils alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen persönliche Stellvertretung vorgegeben ist

Dergestalt zu wählen ist, dass die auf den Listenvorschlag nicht als ordentliche Mitglieder berücksichtigten Bewerber in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt folgende Ausschussbesetzung:

[für jeden Ausschuss ist die Besetzung nach folgendem Muster durchzuführen:]

...ausschuss

stimmberechtigte Ratsmitglieder / sachkundige Bürger

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | |

Ggf. beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat?)
2.	(Integrationsrat?)
3.	(Seniorenbeirat?)
4.	(ggf. Sonstige?)

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | |

(noch: ...ausschuss)

stellvertretende stimmberechtigte Ratsmitglieder / sachkundige Bürger

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Ggf. stellvertretende beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat?)
2.	(Integrationsrat?)
3.	(Seniorenbeirat?)
4.	(ggf. Sonstige?)

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...						

[nachfolgend einige der besonderen Ausschüsse...:]

1. Haupt- und Finanzausschuss (nur Ratsmitglieder)
stimmberechtigte Mitglieder

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
 (Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...						

stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder (nur Ratsmitglieder)

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Einheitlicher Wahlvorschlag

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | |

2. Schulausschuss

stimmberechtigte Mitglieder

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Einheitlicher Wahlvorschlag Ja Nein Enth.

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | |

beratende Mitglieder

1.	(Vertreter der katholischen Kirche)
2.	(Vertreter der evangelischen Kirche)
3.	(Vertreter der Schulen)
4.	(Vertreter der Schulen)
5.	(Integrationsrat)
6.	(Integrationsrat)

Einheitlicher Wahlvorschlag Ja Nein Enth.

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | |

(noch: 2. Schulausschuss)

stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

stellvertretende beratende Mitglieder

1.	(Vertreter der katholischen Kirche)
2.	(Vertreter der evangelischen Kirche)
3.	(Vertreter der Schulen)
4.	(Vertreter der Schulen)
5.	(Integrationsrat)
6.	(Integrationsrat)

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...						

3. Jugendhilfeausschuss

3/5 der stimmberechtigten Mitglieder (=9) vom Rat benannt; persönliche Stellvertreter:

Stimmberechtigte Mitglieder	Persönliche Stellvertreter
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.

Einheitlicher Wahlvorschlag Ja Nein Enth.

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | |

2/5 der stimmberechtigten Mitglieder (=6) von den freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen; persönliche Stellvertreter:

Stimmberechtigte Mitglieder der freie Träger der Jugendhilfe	Persönliche Stellvertreter
10.	10.
11.	11.
12.	12.
13.	13.
14.	14.
15.	15.

Einheitlicher Wahlvorschlag Ja Nein Enth.

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | |

(noch 3. Jugendhilfeausschuss)

beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat)
2.	(Integrationsrat)

Die übrigen beratenden Mitglieder werden von verschiedenen Gremien oder Stellen bestellt, auf deren Zusammensetzung der Rat keinen Einfluss hat (vergleiche Sachdarstellung zu TOP 11 beim Jugendhilfeausschuss).

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | |

stellvertretende beratende Mitglieder

1.	(Integrationsrat)
2.	(Integrationsrat)

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | |

Sachdarstellung:

Die Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 50 Absatz 3 GO NW: „Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch

Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

a)

Zunächst ist also zu prüfen, ob sich die Ratsmitglieder bei der Besetzung auf einen einheitlichen Vorschlag geeinigt haben. Gemäß § 50 Absatz 5 zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei einem einheitlichen Vorschlag dürfen keine Gegenstimmen abgegeben sein. Stimmenenthaltungen stehen einem einheitlichen Vorschlag ebenso wie ungültige Stimmen nicht entgegen.

b)

Existiert kein einheitlicher Wahlvorschlag und hat der Rat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass die Anzahl der Ratsmitglieder feststehend ist und die Anzahl der stimmberechtigten sachkundigen Bürger nur bis zu einer Höchstzahl begrenzt ist, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft sein muss, so werden die Sitze getrennt nach den Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern verteilt, obgleich sie in einem Wahlgang zu wählen sind. Damit ist auch die gesetzliche Vorgabe sichergestellt, dass die Anzahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Bürger in einem Ausschuss übersteigt.

c)

Berechtigt zur Einreichung der Wahlvorschlagslisten sind gemäß § 50 Absatz 3 GO NW Fraktionen und Gruppen des Rates. Nach dem Leitsatz eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003 ist folgendes zu beachten:

„Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.“

d)

Aus dem Urteil ergibt sich weiter:

Hat eine Fraktion demnach einen Anspruch auf mehrere Sitze in einem Ausschuss, kann sie diese auch beanspruchen. Eine Zählgemeinschaft seitens der Mehrheit darf die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zu Lasten einer Minderheit ändern. Ansonsten wird der Minderheitenschutz missachtet, dem die Bestimmungen über die Besetzung von Ratsausschüssen (§ 50 Absatz 3 GO NW) dienen.

Auch die **stellvertretenden Ausschussmitglieder** müssen vom Rat gewählt werden. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten:

Entweder wird für jedes Ausschussmitglied ein namentlicher Stellvertreter benannt, oder es werden mehrere Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlages zur Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder berufen sind. Eine andere Möglichkeit wäre die Vertretung der Ausschussmitglieder durch alle übrigen Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Der **Bürgermeister** hat bei der Besetzung der Ausschüsse kein Stimmrecht.

Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse (mit Ausnahme des Haupt- und Finanz- sowie des Rechnungsprüfungsausschusses) können neben Ratsmitgliedern auch **sachkundige Bürger**, die dem Rat angehören können, bestellt werden (§ 58 Absatz 3 GO). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Als **Mitglieder mit beratender Stimme** können gemäß § 58 Absatz 4 GO NW den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 GO NW zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge

- für die von den freien Trägern der Jugendhilfe zu besetzenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- für die von den Vertretern der Vereine zu besetzenden beratenden Mitglieder des Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschusses und
- für die von den Kirchen und Schulen zu besetzenden beratenden Mitglieder des Schulausschusses

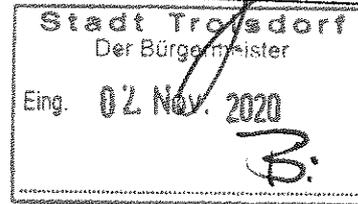
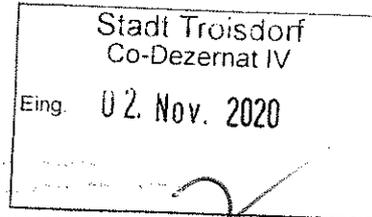
werden nachgereicht bzw. mündlich vorgetragen.

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

B3101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

Zum Jugendhilfeausschuss

zu TOP 9

Vorschläge der freien Träger

Träger	Vorschlag	2. Vorschlag (Vertreter)
DRK- Ortsverein Troisdorf, Teutonenstr. 31, 53844 Troisdorf	Herr Fabio La Porta Hermann-Ehlers-Str. 6, 53840 Troisdorf	
Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Troisdorf-Sieglar e.V.	Frau Monika Siegmann, Rathausstr. 45b, 53844 Troisdorf	
Kinderkulturwelt e.V.	Herr Philipp Doll, Paul-Müller-Str. 14, 53840 Troisdorf	
Caritasverband Rhein-Sieg e.V. Wilhelmstr. 155-157, 53721 Siegburg	Frau Irmgard Heiming, Hüttenstr. 7, 53844 Troisdorf	
Kolpingsfamilie Spich Telegrafstr. 46 53842 Troisdorf	1. Frau Birgit Meier, Rathausstr. 73, 53844 Troisdorf	Herr Frank Schmitz Porzer Str. 13, 53842 Troisdorf
Kolpingsfamilie Spich Telegrafstr. 46 53842 Troisdorf	2. Herr Udo Vogelfänger, Telegrafstr. 46, 53842 Troisdorf	Herr Roman Rabenda, Händelstr. 47, 53844 Troisdorf
Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH	Herr Sven Riedel, Louis-Mannstaedt-Str. 37, 53840 Troisdorf	
Gesundheitsagentur AIDS Hilfe e.V. /Hotti e.V.	Herr Bastian Pleger, Schleidener Str. 23, 53842 Troisdorf	Herr Justin Renard, Kochenholzstr. 63, 53842 Troisdorf
Jugendkulturcafe e.V., Römerstr: 1, 53840 Troisdorf	Herr Falko Hupp, Bahnstr. 3 f, 53842 Troisdorf	Herr Vassilios Arvanitis Cecilienstr. 32, 53840 Troisdorf
Jugendkulturcafe e.V., Römerstr: 1, 53840 Troisdorf	Frau Janin Maier, Rheinstr. 76 , 53844 Troisdorf	Herr Tobias Böer, Teutonenstr. 2 , 53844 Troisdorf
Jugendkulturcafe e.V., Römerstr: 1, 53840 Troisdorf	Frau Melanie Bellgardt, Kirchstr. 62, 53840 Troisdorf	Herr Florian Fugmann, Kirchstr. 62, 53840 Troisdorf
AWO Ortsverein Sieglar e.V.	Herr Jürgen Busch, Siebengebirgsallee 19, 53840 Troisdorf	Herr Dr. Ingo Benzenberg, Elsa-Brandström-Str. 12, 53844 Troisdorf
AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V., Schumannstr. 4, 53721 Siegburg	Herr Guido Schaefers, Breslauer Str. 10, 53840 Troisdorf	
Verein für inklusive Bildung im Rhein-Sieg-Kreis e.V.	Frau Katrin Keles, Kirchstr. 26, 53840 Troisdorf	

Zum Jugendhilfeausschuss

Beratende Mitglieder, die von verschiedenen Gremien oder Stellen **nach § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf** bestellt werden und auf deren Zusammensetzung der Rat keinen Einfluss hat:

Stelle	benanntes Mitglied	persönlicher Vertreter
Landrat-Polizei	Frau Kriminaloberkommissarin Yvette Hoffmeister Direktion Kriminalität, Kriminalkommissariat West, Poststr. 65, 53840 Troisdorf	Herr Kriminalhauptkommissar Michael Bellingradt, Direktion Kriminalität, Kriminalkommissariat West, Poststr. 65, 53840 Troisdorf
Landgericht-Richter	Herrn Richter am Amtsgericht Sebastian Schulze, 53719 Siegburg	Frau Richter am Amtsgericht Alice Weismann, 53719 Siegburg
JAEB	Noch offen	Noch offen
Integrationsrat	Noch offen	Noch offen
Ev. Kirchengem./ Ev. Fiedenskirchengemeinsch.	Herrn Simon Schilling, Kronprinzenstr. 12, 53840 Troisdorf	Frau Kerstin Hesemann, Grabenstr. 65, 53844 Troisdorf
Bezirksregierung-Schulen	Frau Karin Söndgerath-Hurnik, Stresemannstr. 8, 53840 Troisdorf	Frau Claudia Rickerth-Barth, Rathausstr. 47, 53844 Troisdorf
Agentur f. Arbeit	Frau Petra Meyer, Agentur für Arbeit, Schumannstr. 7, 53721 Siegburg	Agentur für Arbeit, Schumannstr. 7, 53721 Siegburg Herr Hans-Jörg Lamberz
Kath. Kirchengem.	Herr Pfarrer Hermann Josef Zeyen, Pastoralbüro, Hippolytusstr. 43, 53840 Troisdorf	Herrn Friedhelm Hohenhorst, Alte Str. 3, 53840 Troisdorf

Zum Schulausschuss

Beratende Mitglieder:

Stelle	benanntes Mitglied	persönlicher Vertreter
Ev. Kirchengem.	Noch offen	Noch offen
Kath. Kirchengem.	Herrn Pfarrer Hermann Josef Zeyen Pastoralbüro Troisdorf Hippolytusstraße 43 53840 Troisdorf	Herrn Friedhelm Hohenhorst Pastoralbüro Troisdorf Hippolytusstraße 43 53840 Troisdorf
Lehrerschaft	Noch offen	Noch offen
Lehrerschaft	Noch offen	Noch offen
Integrationsrat	Noch offen	Noch offen
Integrationsrat	Noch offen	Noch offen
Stadtschulpflegschaft (?)	Noch offen	Noch offen

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Besetzung von Sondermandaten

Beschlussentwurf:

Hinweise:

1. Für Einigung ist einstimmiger Beschluss notwendig.
2. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Besetzung nach Hare/Niemeyer.
3. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Übersicht:

C. Stiftungen

- C.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe
- C.3 Heinz-Müller-Stiftung
- C.4 Stiftung Illustration
- C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf –MUSIT-

E. Sonstige Gremien

- E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
- E.6 Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Lärmschutzkommission)

C. Stiftungen

C.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe

Kuratorium

Mitglieder (insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens, keine Stadtverordneten)

1.
2.
3.
4.
5.

§ 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied; er führt den Vorsitz. Sechs weitere Mitglieder werden **aus der Mitte des Rates** oder des Sozialausschusses vom Rat berufen; bei der Wahl der verbleibenden fünf Mitglieder sollen insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens der Stadt Troisdorf berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete sind.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C.3 Heinz Müller-Stiftung

Kuratorium

Geborenes Mitglied

Stellvertreter

1. Gründungstifter	
2. Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)	

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszweckes beruft der Rat der Stadt ein Kuratorium aus 8 Mitgliedern. **Geborene Mitglieder des Kuratoriums** sind der Stifter Heinz Müller oder ein von diesem benannter Vertreter sowie **der Bürgermeister oder ein von diesem benannter Beamter oder Angestellter der Stadt.**“

2 weitere Mitglieder (Mitglieder des Rates oder Kulturausschusses)

Vertreter

3.	3.
4.	4.

§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Rates oder des Kulturausschusses vom Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

4 weitere Mitglieder (auf Vorschlag, insbesondere Personen mit Fachkompetenz, keine Stadtverordneten)

5. (Vorschlag des Vorstandes)
6. (Vorschlag des Vorstandes)
7. (Vorschlag des Vorstandes)
8. (Vorschlag des Vorstandes)

§ 10 Absatz 2 Sätze 4-6 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder sollen insbesondere Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind, und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Hinsichtlich der zu wählenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 und 4 dieser Vorschrift steht dem Vorstand ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat der Stadt Troisdorf zu.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

C.4 Stiftung Illustration

Kuratorium:

Geborenes Mitglied (Bürgermeister
oder ein von ihm vorgeschlagener
Beamter/Angestellter)

Vertreter

1. (Vorsitz)	1.
(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)	
2.-Stadt Siegburg-	2. –Stadt Siegburg-

§ 9 Absatz 1 Sätze 1-3 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszwecks berufen die Räte der Stadt Troisdorf und Siegburg ein Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Die Bürgermeister der Städte Troisdorf und Siegburg oder ein von ihnen jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) sind geborene Mitglieder. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

**2 weitere Mitglieder aus der Mitte
des Rates bzw. des
Kulturausschusses**

Vertreter

3.	3.
4.	4.

§ 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder je Stadt werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

2 weitere Mitglieder (besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck, keine Stadtverordneten)

7. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung

8. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung

§ 9 Absatz 2 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Troisdorf erfolgt, sollen Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Hinsichtlich dieser Mitglieder steht der Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht zu. ...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | |

C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf – MUSIT-

Kuratorium:

Geborenes Mitglied (Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt)

Vertreter

1. (Vorsitz)	1.
(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)	

§ 9 Sätze 1-3 der Stiftungssatzung:

„Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Mitglieder des Kuratoriums sind:

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf oder ein von ihm jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) als geborenes Mitglied. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

Weitere Mitglieder aus der Mitte des Rates bzw. des Kulturausschusses

Vertreter

2.	2.
3.	3.

§ 9 Sätze 4 und 5 der Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

Mitgliederversammlung:

Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

Stellvertreter

1. Schaaf, Walter	1. Tesch, Ulrike
-------------------	------------------

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Tesch, Ulrike)

1 weiteres Mitglieder

Stellvertreter

2.	2.
----	----

§ 7 Absatz 2 Satzung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.:

„Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus

- Der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder ein(e) benannte(r) Vertreterin/Vertreter als erste Vertreterin/erster Vertreter;
- Die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat, Kreistag oder ersatzweise Verwaltung werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) bestellt und entsendet.

Für beide Vertreterinnen/Vertreter sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.“

<input type="checkbox"/> Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

E.6 Kommission nach §32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Lärmschutzkommission)

Mitglied

Stellvertreter

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Schrader, Steffen)

Der Vertreter der Stadt Troisdorf wird vom Rat benannt und vom Innenministerium NRW berufen.

Anzahl Ja-Stimmen

Liste Fraktion						

Sachdarstellung:

Die Besetzung der im Beschlussentwurf aufgeführten Gremien hatte der Rat der Stadt Troisdorf am 3.11.2020 in seine Sitzung am 17.11.2020 vertagt.

Die Regelung über die Bestellung der Gemeindevertreter in den Unternehmen und Einrichtungen des § 113 GO ist weit auszulegen. Sie beziehen sich auf alle juristischen Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (AG, GmbH, Vereine, Stiftungen, GbR) als auch auf solche des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, etc.), denen die Gemeinde – gleichgültig, ob aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf freiwilliger Grundlage – angehört oder dort beteiligt ist.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Gemeinde oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz eine andere Regelung enthält. Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bedienstete dazuzählen (§ 113 Absatz 2 Satz 2 GO NW).

Das Wahlverfahren selbst wird in § 50 Absatz 4 i.V.m Absatz 3 GO NW geregelt. Soweit es sich um 2 oder mehr Vertreter der Gemeinde handelt, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu entscheiden. Dabei ist der Sitz des Bürgermeisters nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen seiner Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll.

Es sind einheitliche Wahlvorschläge und sogenannte Listenverbindungen zulässig.

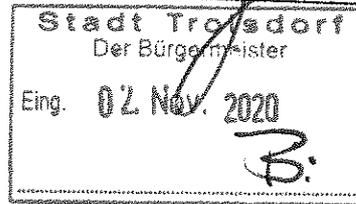
In Vertretung:

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Zu verschiedenen TOP'en

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 - 900 777
Telefax: 0 22 41 - 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Antrag Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates

02.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt zu den Tagesordnungspunkten der Ratssitzung am 3. November 2020 folgende in den Anlage 1 angefügten Änderungen zu den Tagesordnungspunkten

- 4 Änderung der Hauptsatzung
- 9 Bildung der Ausschüsse
- 10 Neufassung der Zuständigkeitsordnung
- 11 Größe und Struktur der Ausschüsse

Zu den Tagesordnungspunkten

- 5 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Wahl der Ortsvorsteher/innen

übermitteln wir Ihnen in einer weiteren Anlage 2 die Vorschläge der CDU-Fraktion.

Die Personalvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

13, 14 und 18 werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen; eine Liste der Vorschläge kann im Anschluss der Verwaltung für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

IV/CoW

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

B3101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat / Schriftf. R0

Nachtrag zu TOP 13 „Besetzung von Sondermandaten“

Beschlussentwurf:

A.3 Abwasserbetrieb

Verwaltungsrat

Mitglied (stimmberechtigt)	pers. Stellvertreter
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.

§ 114a Absatz 8 Satz 2-5 GO NW:

„Der Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.“

Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat gewählt.

§ 6 Absatz 1 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf:

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für sämtliche Mitglieder werden persönliche Stellvertreter bestellt.“

§ 6 Absatz 2 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf:

„Der Verwaltungsratsvorsitzende bestimmt sich nach § 114a Absatz 8 GO. Sofern der Vorsitz vom Bürgermeister geführt wird, ist der erste Beigeordnete sein Stellvertreter. Sofern den Vorsitz ein Beigeordneter führt, ist der Bürgermeister insoweit sein Stellvertreter.“

§ 6 Absatz 4 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Rat der Stadt Troisdorf angehören, endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Troisdorf. Der Rat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste
Fraktion |
|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | | | | | |

Sachdarstellung:

In der Ratssitzung am 3.11.2020 wurde zwar unter TOP 18 „Besetzung von Sondermandaten“ auch der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes gewählt, jedoch waren in der Verwaltungsvorlage leider nur 9 statt richtigerweise 10 stimmberechtigte Mitglieder ausgewiesen. Demzufolge wurden in der Ratssitzung auch nur 9 statt richtigerweise 10 Mitglieder gewählt.

Da es sich bei der Wahl um eine Verhältniswahl in einem Wahlgang handelt, kann die fehlerhafte Wahl nicht einfach durch eine nachgeholt Wahl des 10. Mitgliedes geheilt werden. Vielmehr ist dieses Gremium komplett in einem Wahlgang neu zu besetzen.

Bei einer Verhältniswahl stünden den Fraktionen folgende Sitzverteilung zu:

CDU-Fraktion: 4
SPD-Fraktion: 3
GRÜNE-Fraktion: 2

1 Sitz ist unter den Fraktionen mit 2 Ratsmitgliedern auszulösen.

In der Ratssitzung am 3.11.2020 wurden die folgenden Personen benannt und gewählt:

Mitglied (stimmberechtigt)	pers. Stellvertreter
2. Menzenbach, Guido	2. Herrmann, Friedhelm
3. Keiper, Timo	3. Jung, Horst-Peter
4. Nick, Heinz-Albert	4. Rath, Dirk
5. Albrecht, Heinrich	5. Hamrol, Karl
6. Schaefers, Guido	6. Tüttenberg, Achim
7. Marner, Ron	7. Novacek, Nico
8. Müller, Hans Leopold	8. Huneke, Kai
9. Heseding, Ludger	9. Moll, Heinz
10. Burgers, Arnd	10. Möws, Thomas

In Vertretung:

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Zu C. Stiftungen

zu TOP 13

C.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe

Kuratorium

Mitglieder (insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens, keine Stadtverordneten)

Ab 17.11.2020	
neu für die VR-Bank	Herr Uwe Haupt
für die Kreissparkasse Köln	Herr Ralf Klösges
als Vorsitzender des Seniorenbeirates	Herr Werner Zander
neu als Moderatorin des Arbeitskreises Kultursensible Altenhilfe (Diakonie an Rhein und Sieg)	Frau Maria Neuschäfer-Rube
neu (hat über 30 Jahre lang alle Feste im Alfred-Delp-Zentrum organisiert und moderiert und in seiner Funktion als Präsident des Festausschuss Troisdorf Karneval die Seniorensitzungen für Troisdorf Mitte moderiert)	Herr Hans Dahl

Vorlage, DS-Nr. 2020/0875

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Änderung zum Stellenplan 2019/2020

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2019/2020.

Auswirkungen auf den Haushalt: ja

Haushaltsjahr: 2019	Mehrausgaben	4.000 €
2020	Mehrausgaben	331.500 €

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetzes ist es notwendig, eine vollständige Kontrolle aller Buchungen wiedereinzuführen und die Fachämter regelmäßig zu schulen. Dadurch sollen evtl. auftretende Fehlbuchungen verhindert oder berichtigt und somit die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung erfüllt und strafrechtliche bzw. bußgeldrechtliche Konsequenzen verhindert werden. Hierzu werden zwei Vollzeitkräfte benötigt. Eine vorhandene Stelle kann entsprechend verlagert und angehoben werden, eine weitere Stelle soll neueingerichtet werden.

Im Rahmen einer besonderen Arbeitsorganisation im Amt für Sicherheit und Ordnung sollen die Stellen Koordinator Notfallplanung (A11/EG 10) und Koordinator Innendienst (A 10/ EG 9c) befristet eingerichtet werden. Es handelt sich um Schlüsselfunktionen, die aufgrund der pandemischen Lage für die Aufgabenerfüllung der Ordnungsbehörde dringend erforderlich sind.

Im Rahmen der geplanten Einführung von Ortsausschüssen entsteht im Ratsbüro ein erhöhtes Arbeitsaufkommen, dass die Neueinrichtung von 2 Stellen (eine A 10 und eine EG 9a) notwendig macht.

Darüber hinaus wurden Stellenbewertungs- und Stellenbemessungsergebnisse im

Zusammenhang mit personellen Veränderungen und Ergebnisse aus Stellenbewertungsanträgen abgebildet.

Alle Veränderungen sind im Einzelnen in der Anlage 1 aufgeführt. Die stellenplanmäßigen Auswirkungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die in der Anlage 1 aufgeführten Stellenplanänderungen zu beschließen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

**Änderungen
gegenüber dem vom Rat am 04.12.2018 beschlossenen
Stellenplan 2019/2020
einschließlich Änderungsbeschlüsse hierzu**

Dez.	Amt	Stellen- plan-Nr.	Besoldungs/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite	
			bisher	neu				
Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung								
Dez I	PR	1746	A12	EG 10	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	1	
Dez I	13	Veranstaltungen	22794	EG 8	EG 9a	Umwandlung	Stellenbewertung	13
Dez I	50	Senioren und Soziales	2237	EG 10	A 11	Umwandlung	Besetzung mit einem Beamten	33
Dez II	26	Objekt- verwaltung	1865	EG 7	EG 8	Umwandlung	Stellenbewertung	81
Dez II	68	Straßen- reinigung	1787	EG 4	EG 5	Umwandlung	Stellenbewertung	89
Dez III	20	Beteiligungen und Steuern	24350		EG 8	Neueinrichtung	Stellenbemessung	13
Dez III	20	Beteiligungen und Steuern	1706	EG 6	EG 8	Umwandlung	Stellenbewertung	13
Dez III	32	Ordnung u. Innenstadt	24346		A 11	Neueinrichtung	Stellenbemessung	17
Dez III	32	Ordnung u. Innenstadt	24345		A 10	Neueinrichtung	Stellenbemessung	17
Dez III	32	Bürgerbüro	1213	EG 6	A 7	Umwandlung	Besetzung mit einem Beamten	17
Co-Dez IV	RB	Rats- und Ausschussan- gelegenheiten	24351		A 10	Neueinrichtung	Stellenbemessung	16
Co-Dez IV	RB	Rats- und Ausschussan- gelegenheiten	24352		EG 9a	Neueinrichtung	Stellenbemessung	16

Stellenplan

Teil A: Beamte

Laufbahn- gruppen	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2020	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2020
		Stand 01.11.2020			
Wahlbeamte	B 7	1,00	1,00	0,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4	1,00	0,00	0,00	0,00
	B 3	0,00	1,00	0,00	1,00
	B 2	2,00	2,00	0,00	2,00
Gesamt		4,00	4,00	0,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2	A 16	3,00	3,00	0,00	3,00
	A 15	4,00	4,00	0,00	4,00
	A 14	10,83	10,83	0,00	10,83
	A 13	8,73	10,73	0,00	10,73
	A 12	20,78	21,28	-1,00	20,28
	A 11	39,96	40,46	2,00	42,46
	A 10	40,23	44,34	2,00	46,34
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt		127,53	134,64	3,00	137,64
Laufbahn- gruppe 1	A 9 m.Z	0,00	3,00	0,00	3,00
	A 9	17,00	29,00	0,00	29,00
	A 8	68,23	52,23	0,00	52,23
	A 7	5,00	6,00	1,00	7,00
	A 6	3,00	4,00	0,00	4,00
	A 5				
Gesamt		93,23	94,23	1,00	95,23
Insgesamt		224,76	232,87	4,00	236,87

Teil B: tariflich Beschäftigte

Entgelt- gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2020	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2020 neu
	Stand 01.11.2020			
EG 15	1,00	1,00	0,00	1,00
EG 14	4,00	5,00	0,00	5,00
EG 13	12,22	14,22	0,00	14,22
EG 12	26,15	27,92	0,00	27,92
EG 11	18,00	20,00	0,00	20,00
EG 10	16,93	19,93	0,00	19,93
EG 9c	7,54	19,17	0,00	19,17
EG 9b	39,57	36,03	0,00	36,03
EG 9a	38,01	43,01	2,00	45,01
EG 8	35,83	35,73	2,00	37,73
EG 7	11,00	16,00	-1,00	15,00
EG 6	75,07	83,57	-2,00	81,57
EG 5	66,34	63,34	1,00	64,34
EG 4	83,62	75,62	-1,00	74,62
EG 3	4,50	4,50	0,00	4,50
EG 2	66,00	61,00	0,00	61,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	505,78	526,04	1,00	527,04

Entgelt- gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2019	Zahl der Stellen 2020	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2020 neu
	Stand 01.11.2020			
S 17	9,54	9,54	0,00	9,54
S 16	4,00	3,00	0,00	3,00
S 15	19,50	19,50	0,00	19,50
S 14	31,26	31,26	0,00	31,26
S 13	26,00	23,00	0,00	23,00
S 12	6,77	6,77	0,00	6,77
S 11	9,50	9,00	0,00	9,00
S 10	9,00	6,00	0,00	6,00
S 9	10,00	8,00	0,00	8,00
S 8b	23,00	21,50	0,00	21,50
S 8a	193,00	189,00	0,00	189,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	3,00	4,50	0,00	4,50
S 3	50,00	53,00	0,00	53,00
Gesamt	394,57	384,07	0,00	384,07
Insgesamt	900,35	910,11	1,00	911,11

Vorlage, DS-Nr. 2020/0860

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Durchführung von Sitzungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

Beschlussentwurf:
Um Beratung wird gebeten.

Sachdarstellung:

Der Landtag in NRW hat am 14.04.2020 neben anderem eine Änderung der Gemeindeordnung NRW beschlossen (Artikel 4 des Epidemie-Gesetzes). Danach kann der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheiden, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, „wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn 2/3 der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben“.

Der Landtag NRW hat am 30.10.2020 für die Zeit bis zum 30.11.2020 die epidemische Lage von landesweiter Bedeutung festgestellt (DS [17/11627](#)). Somit kann von der Delegation Gebrauch gemacht werden.

Alexander Biber
Bürgermeister

Anlage zu DS-Nr. 2020/0860

Der Landtag NRW hat am 14.04.2020 neben anderem eine Änderung der Gemeindeordnung NRW beschlossen (Artikel 4 des Epidemie-Gesetzes). Danach kann der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheiden, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen „wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.“

Eine Abstimmung durch Handzeichen, wie sonst bei Abstimmungen des Rates üblich, genügt demnach nicht.

Abstimmung

Der **Delegation von Angelegenheiten des Rates an den Hauptausschuss** für die Dauer der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Bedeutung – aktuell bis 30.11.2020 - stimme ich,

Stadtverordnete(r) _____,

_____ zu.

_____ nicht zu.

Für den Fall der **erneuten Ausrufung** einer epidemischen Lage von landesweiter Bedeutung durch den Landtag NRW stimme ich einer **Fortsetzung oder Wiederaufnahme dieser Delegation** für die dann geltende Dauer der Lage ohne erneute Abstimmung im Rat

_____ zu.

_____ nicht zu.

Troisdorf, den 17.11.2020

Unterschrift

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0901

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Sitzungstermine Rat und HFA 2021

Mitteilungstext:

Es wird um Kenntnisnahme der nachfolgenden Sitzungstermine für das erste Halbjahr 2021 gebeten.

<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>	26. Januar 2021 12. Januar 2021	(Sitzungstag) (Abgabe Anträge und Vorlagen)
<u>RAT</u>	09. Februar 2021 26. Januar 2021	(Sitzungstag) (Abgabe)
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>	23. März 2021 09. März 2021	(Sitzungstag) (Abgabe)
<i>Osterferien</i>	<i>29. März 2021 bis 09. April 2021</i>	
<u>RAT</u>	13. April 2021 27. März 2021	(Sitzungstag) (Abgabe)
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>	08. Juni 2021 22. Mai 2021	(Sitzungstag) (Abgabe)
<u>RAT</u>	22. Juni 2021 08. Juni 2021	(Sitzungstag) (Abgabe)
<i>Sommerferien</i>	<i>05. Juli 2021 bis 17. August 2021</i>	

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/01

Datum: 11.11.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0887

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Kleine Stadtteilprojekte gemäß HaFi-Beschluss vom 18. Juni 2019
Anfrage der SPD-Fraktion vom 11. November 2020

Sachdarstellung:

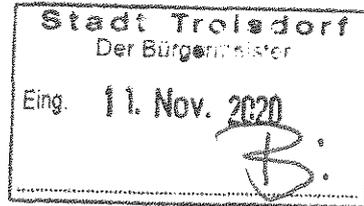
Hier bitte den Anfragentext eingeben...

Alexander Biber
Bürgermeister

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Rathaus

Per Fax: 02241-9008001



11. November 2020

Kleine Stadtteilprojekte gemäß HaFi-Beschluss vom 18.06.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.06. wurde ein Antrag der CDU-Fraktion unter dem Motto „Bürgerbeteiligung in den Ortsteilen stärken (Drucksachen-Nr. 2019/244-1, in geänderter Form beschlossen. Der beschlossene Antrag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die im Haushalt vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 93.000 € werden wie folgt verwendet:
 - a. 1.000 € für begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit (Anm.: Durch die Pressestelle)
 - b. 3.000 € als Sockelbetrag je Ortsteil (gesamt 36.000 €)
 - c. 56.000 € anteilig je Einwohner in den Ortsteilen.
2. Die Verwaltung der Mittel obliegt den Ortsvorstehern in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsringen, in Ortsteilen ohne Ortsring erfolgt eine Abstimmung mit den örtlichen Vereinen.
3. Die Mittel sollen für kleine investive und konsumtive Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Ortsvorsteher sollten in Abstimmung mit den o.g. Akteuren über diese Mittel recht frei verfügen. Die Kämmerei hatte sich bereit erklärt, die Mittel sofort und bis 31.12.2020 zur Verfügung zu stellen.

Durch die Ergänzung „und konsumtive“ im Punkt 3 sind hinsichtlich des Fördergegenstandes nahezu keine Grenzen gesetzt. Gefördert werden können kleinere (oder größere) Anschaffungen und Unterhaltungsmaßnahmen, wie z.B. ein Anstrich o.ä.

Per Mail vom 21.06.2019 bat das Bürgermeisterbüro darum, über die geplanten Maßnahmen oder Anschaffungen mit etwas zeitlichem Vorlauf informiert zu werden, um die buchhalterisch korrekte Zuordnung durch die Kämmerei vornehmen lassen zu können.

**SPD FRAKTION
TROISDORF**

T +49 2241 900-770
F +49 2241 900-880
fraktion@spd-troisdorf.de

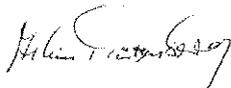
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODED1RST
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

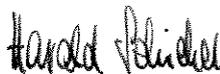
spd-troisdorf.de/fraktion

Am 1.7.2019 erfolgte bereits die erste Rückfrage nach dem Planungsstand. Am 21.8.2019 erfolgte die zweite Rückfrage, was insgesamt auf den Willen zur dynamischen Umsetzung hindeutete. Seither herrscht jedoch Funkstille.

Daher bittet die Fraktion der SPD zur Ratssitzung am 17.11.2020 um Auskunft darüber, welche Projekte zu welchem Zeitpunkt von den Ortsvorstehern für den jeweiligen Stadtteil gemeldet wurden, ob und wann sie umgesetzt wurden und welche gemeldeten Projekte warum nicht umgesetzt wurden.



Achim Tüttenberg
Stadtverordneter



Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

Die Aufteilung stellt sich wie folgt dar:

Einwohner Troisdorf zum 31.12.2018	Werbung	Sockel	nach Einwohnern	Summe
Gesamt	77.235	1.000 €		1.000 €
Altenrath	2.265	3.000 €	1.642 €	4.642 €
Bergheim	5.639	3.000 €	4.089 €	7.089 €
Eschmar	3.070	3.000 €	2.226 €	5.226 €
FWH	7.128	3.000 €	5.168 €	8.168 €
Kriegsdorf	3.165	3.000 €	2.295 €	5.295 €
Müllekothen	1.832	3.000 €	1.328 €	4.328 €
Oberlar	5.972	3.000 €	4.330 €	7.330 €
Rotter See	3.685	3.000 €	2.672 €	5.672 €
Sieglar	8.852	3.000 €	6.418 €	9.418 €
Spich	12.958	3.000 €	9.395 €	12.395 €
West	5.635	3.000 €	4.086 €	7.086 €
Troisdorf	17.034	3.000 €	12.351 €	15.351 €
	1.000 €	36.000 €	56.000 €	93.000 €

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

* federführendes Dezernat/Amt 3/0A
(Vorlagenersteller)

* sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

* folgenden OE's z.K. 13/0A

* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schriftf. RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/32

Datum: 12.11.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0888

öffentlich

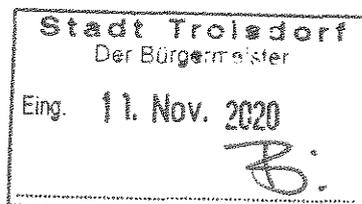
Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	17.11.2020			

Betreff: Corona-Krisenmanagement der Verwaltung
hier: Anfragen der SPD-Fraktion vom 11.November 2020

Sachdarstellung:

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

Herrn
Bürgermeister
Alexander Biber
Rathaus



Per Fax: 02241-9008001

11. November 2020

Corona-Krisenmanagement der Verwaltung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach einem relativ unbelasteten Sommer ist Covid-19 immer noch ein Thema und wird auf absehbare Zeit Thema bleiben. Die Zahl der akut erkrankten Personen in Troisdorf ist kreisweit am höchsten, gleichzeitig sind der lokalen Presse, im Vergleich zum Aufkommen der Pandemie, wenig Troisdorf-spezifische Informationen zu entnehmen.

Aus diesem Grund bittet die SPD-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

- Gibt es einen Krisenstab innerhalb der Verwaltung und wenn ja, wie setzt er sich zusammen?
- Womit beschäftigt sich der Krisenstab?
- Gibt es für die Bevölkerung eine städt. Anlaufstelle für Fragen und Hilfeersuchen wie beispielsweise eine Corona-Hotline? Wenn ja, wie ist diese besetzt und wie ist diese erreichbar? (Die Webseite der Verwaltung gibt dazu außer u.g. Mailadresse nichts her)
- Wer oder was verbirgt sich hinter der E-Mail-Adresse: notfallhilfe@troisdorf.de?
 - Wie häufig wird diese Adresse kontaktiert?
 - Mit welchen Anliegen wenden sich die SchreiberInnen an diese Adresse?
 - Wie ist die Reaktionszeit, wenn sich Bürgerinnen und Bürger an diese Adresse wenden?
- Hat die Verwaltung verlässliche Informationen zur Zahl der Erkrankten, der Schwere der Fälle und der Zahl der sich in Quarantäne befindenden Personen?
- Hat die Verwaltung Kenntnis über die aktuelle Auslastung der in der Stadt ansässigen Krankenhäuser sowie über die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Krankenhäuser und wird die Verwaltung tagesaktuell informiert?

SPD FRAKTION
TROISDORF

T +49 2241 900-770
F +49 2241 900-880
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODE1RST
IBAN DE60 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

Anfrage, DS-Nr. 2020/0824

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Anfrage der Fraktion Regenbogenpiraten Troisdorf vom 20. Oktober 2020
hier: Anfrage zur Senkung visrusbeladener Aerosole in Schulen und öffentlichen
Einrichtungen

Sachdarstellung:

Anfrage des Stv. Herrn Leopold Müller vom 20.10.2020
Anfrage zur Senkung virusbeladener Aerosole in Schulen und öffentlichen
Einrichtungen

1. In welchen Schulen gibt es RLT-Anlagen, die förderkonform aufgerüstet
werden können, um den Frischluftanteil u.a. durch die Umrüstung von Umluft- und
Zu-/Abluftbetrieb zu erhöhen?

Entspr. Ihrer o.g. Frage gibt es RLT-Anlagen in folgenden Schulobjekten:

- Gesamtschule Am Bergeracker – Schulgebäude und 3-fach Sporthalle;
- Gesamtschule Edith-Stein-Str. – Schulgebäude; 3-fach Sporthalle; Turnhalle 4
und Turnhalle 5;
- Gymnasium Edith-Stein-Str. – Turnhalle;
- Gymnasium Zum Altenforst. – Aula/ Mensa;
- Hauptschule Lohmarer Str. – Rundsporthalle Eisenplatz;
- Realschule Heimbachstr. – Aula/ Mensa; Turnhalle Römerplatz;
- Grundschule Asselbachstr. – Turnhalle; 3-fach Sporthalle;
- Grundschule Dorfstr. – MZH Dorfstr.;
- Grundschule Glockenstr. – Turnhalle Markusstr; MZH Glockenstr.;
- Grundschule Heerstr. – Turnhalle;
- Grundschule Ketteler Str. – Turnhalle; Sporthalle (ehem. Schwimmbad)
- Grundschule Kriegsdorfer Str. – Turnhalle;
- Grundschule Magdalenenstr. – Turnhalle Beuthener Str.;
- Grundschule Mathias-Langen-Str. – Turnhalle;
- Grundschule Roncallistr. – Turnhalle; MZH Helmholzstr.;
- Grundschule Schloßstr. – Turnhalle Annonisweg;
- Förderschule Ketteler Str. – Turnhalle;

2. Welches Investitionsvolumen umfasst ein förderkonformer Umbau der o.g. RLT-Anlagen insgesamt an Troisdorfer Schulen?

Eine Aussage zum Investitionsvolumen kann erst nach Abschluss der Planungsleistungen incl. Kostenschätzung für die Um- & Aufrüstung der RLT-Anlagen getroffen werden.

3. In welchen anderen öffentlichen Einrichtungen (Bürgerhäuser, Mehrzweckhalle, Ratssäle etc) gibt es RLT-Anlagen, die förderkonform aufgerüstet werden können, um den Frischluftanteil u.a. durch die Umrüstung von Umluft- und Zu-/Abluftbetrieb zu erhöhen?

Entspr. Ihrer o.g. Frage gibt es RLT-Anlagen in folgenden anderen öffentlichen Einrichtungen:

- Stadthalle Kölner Str. 167;
- Bürgerhaus Spich, Waldstr.;
- Bürgerhaus Sieglar, Eintrachtstr.;
- Mehrzweckhalle Altenforst, Rübkamp;
- Rathaus Kölner Str. 176; Büros + Flure; Sitzungssaal A & B & C; Cafeteria; Windfang, Eingangshalle;

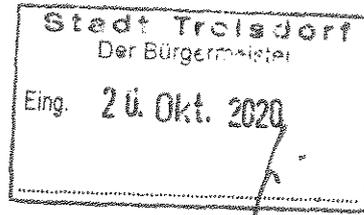
4. Welches Investitionsvolumen umfasst ein förderkonformer Umbau der o.g. RLT-Anlagen insgesamt an und in Troisdorfer Mehrzweckhalle, Bürgerhäusern, Ratssäle, etc.?

Eine Aussage zum Investitionsvolumen kann erst nach Abschluss der Planungsleistungen incl. Kostenschätzung für die Um- & Aufrüstung der RLT-Anlagen getroffen werden.

5. Ist die Verwaltung willens und in der Lage, kurzfristig/ innerhalb des Förderzeitraums entsprechende Förderanträge für Schulen, Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser, Ratssäle etc. auszuarbeiten und zu stellen; wenn nein, warum nicht?

Die Verwaltung ist bereits auf der Suche geeigneter Partner, für die im Vorfeld der Förderanträge für einen förderkonformen Umbau der RLT-Anlagen für Schulen, Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser, Ratssäle etc., zu erbringenden Planungsleistungen. Auf Basis der Planungsleistungen können dann die Förderanträge mit den Kostenangaben erstellt werden.

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Stv. Hans Leopold Müller
Alfred-Nobel-Str.2
53840 Troisdorf
20.10.2020

Herrn
Bürgermeister Alexander Biber
- per Fax

Betr.: Ratssitzung am 3.11.2020

**hier: Anfragen zur Senkung virusbeladener Aerosole in Schulen und öffentlichen
Einrichtungen**

Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluft- technischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten

Seit dem 20.10.2020 werden Maßnahmen an bestehenden stationären, zentralen raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten gefördert. Grundlage ist die Richtlinie Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten.

Raumlufttechnische Anlagen haben die Aufgabe, Räume mechanisch zu lüften und tragen somit nicht nur zur Verbesserung des Innenraumklimas bei, sondern können auch einen wichtigen Beitrag zum Infektionsschutz leisten.

Gemäß Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 sollen deshalb auf Grundlage dieser Richtlinie Zuschüsse für Investitionen gewährt werden, mit denen vorhandene RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten um- und aufrüstet werden, um das Corona Infektionsrisiko über Aerosole in Räumen, die von einer größeren Anzahl von Personen genutzt werden, wirksam zu senken.

Gewährt werden finanzielle Zuschüsse für die Um- und Aufrüstung von stationären, zentralen RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören nicht nur der Erwerb und Einbau von Filtertechnik mit Virenschutzfunktion, sondern auch umfangreiche Umbaumaßnahmen.

Antragsberechtigt sind u.a. Kommunen und auch Träger öffentlicher Einrichtungen* sowie institutionelle Zuwendungsempfänger*!

*Eine Antragsberechtigung besteht, sofern die Finanzierung durch Beteiligung oder sonstige Weise zu mindestens 50 Prozent durch den Bund, die Länder oder Kommunen erfolgt.

Gefördert werden Maßnahmen an bestehenden stationären, zentralen RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten. Die Maßnahmen müssen dazu dienen, das Infektionsrisiko ausgehend von potenziell virusbeladenen Aerosolen durch unzureichende Lüftung in geschlossenen Räumen zu senken. Es dürfen ausschließlich eigens für die Maßnahmen neu erworbene Komponenten verwendet und eingebaut werden.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Der Erwerb und der Einbau von hochwertigen Filtern in bestehende Filterstufen (Der Erwerb von bis zu 3 vollständigen Filtersätzen ist förderfähig)
- Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils durch die Umrüstung von Umluft- auf Zu-/ Abluftbetrieb
- Umbauten an der RLT-Anlage durch Zubau von Filterstufen oder durch Ergänzung und

Optimierung der Regelungstechnik

Darüber hinaus werden Begleitmaßnahmen, die den zuvor genannten Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden können, bezuschusst.

Nicht gefördert werden:

- Neuanschaffung kompletter RLT-Anlagen
- Erweiterung bestehender RLT-Anlagen um nicht infektionsschutzrelevante Komponenten oder um bislang nicht in vorhandene RLT-Anlagen eingebundene Räume
- Maßnahmen zur Instandhaltung oder -setzung bestehender RLT-Anlagen
- stationäre, tragbare und mobile RLT-Anlagen
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden
- Umbauten an Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern sie nicht zwingend zur Umsetzung von Maßnahmen nach Nummer 5.1 der Richtlinie notwendig sind

Art und Höhe der Förderung

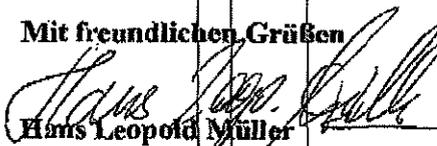
Gefördert werden die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderung beträgt 100.000 Euro pro RLT-Anlage.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.g. Sitzung:

1. In welchen Schulen gibt es RLT-Anlagen, die förderkonform aufgerüstet werden können, um den Frischluftanteil u.a. auch durch die Umrüstung von Umluft- auf Zu-/Abluftbetrieb zu erhöhen?
2. Welches Investitionsvolumen umfasst ein förderkonformer Umbau der o.g. RLT-Anlagen insgesamt an Troisdorfer Schulen?
3. In welchen anderen öffentlichen Einrichtungen (Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Ratssäle etc.) gibt es RLT-Anlagen, die förderkonform aufgerüstet werden können, um den Frischluftanteil u.a. auch durch die Umrüstung von Umluft- auf Zu-/Abluftbetrieb zu erhöhen?
4. Welches Investitionsvolumen umfasst ein förderkonformer Umbau der o.g. RLT-Anlagen insgesamt an und in Troisdorfer Mehrzweckhallen, Bürgerhäusern, Ratssälen etc.?
5. Ist die Verwaltung willens und in der Lage, kurzfristig/ innerhalb des Förderzeitraums entsprechende Förderanträge für Schulen, Mehrzweckhallen, Bürgerhäuser, Ratssäle etc. auszuarbeiten und zu stellen; wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen


Hans Leopold Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OB's z.K.

• Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Tf
11/140
13101
Rat / Schriftf. 20

